

Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 16. Dezember 2010
Nummer: 6/2010
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer

Finanzreferent Albert Krug
SR Roswitha Glashüttner
GR Thomas Hochlahner
GR Gertraud Horvath
GR Ingrid Hofmann
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GR Sylvia Lechner
GR Gertrude Ulrike Mausser
GR Mirko Oder
GR Iris Polanschütz
GR Werner Rinner
GR Renate Selinger
GR August Singer
GR Herbert Waldeck
GR Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Renate Kapferer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Andrea Heinrich
GR Iris Strohmeier

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Mag. Markus Frei, Emmerich Kerschbaumer, Alfred Müller, Herbert Rappl, Wilhelm Streit, Johann Schupfer, Herwig Hohl, Andreas Arracher, Justine Luidolt, Michaela Dechler, Hilde Unterberger, Bernhard Kaiser, Karl Hödl, Rudolf Kaltenböck, Reinhold Binder, Manfred Pimperl, Harald Hollinger und Anna Sommer

Bürgermeister Mag. Hakel eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Prüfungsausschuss hat am 13. Dezember 2010 eine Sitzung abgehalten, die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung wurde jedoch schon vor dieser Sitzung ausgesendet und der Bericht des Prüfungsausschusses als Tagesordnungspunkt nicht aufgenommen.

Weiters wurde der vorgesehene Tagesordnungspunkt über die Änderung der Freizeitbetriebe irrtümlich gelöscht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2010 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

9. Änderung des Gesellschafterbeschlusses über die Errichtung der Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH

43. Bericht des Prüfungsausschusses

Die nachfolgenden Punkte erhalten die fortlaufenden Nummerierungen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat daher folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2010
2. Fragestunde
3. Bestellung von Herrn Gemeinderat Herbert Waldeck zum Baureferenten

4. Abschluss einer Vereinbarung mit den Gemeinden Gaishorn am See, Oppenberg, Rottenmann, Selzthal, Trieben und Tregelwang zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Wirtschaftsregion Steiermark Nord“
5. Übertragung der Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen nach der Abfallbilanzverordnung an den Abfallwirtschaftsverband Liezen
6. Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche des Weggrundstückes Nr. 548 KG Pyhrn als öffentliches Gut und Umwandlung in freies Gemeindevermögen
7. Verkauf einer Teilfläche des Grst. Nr. 548 KG Pyhrn an Herrn Stefan Lemmerer und an Herrn Walter Eßl
8. Änderung des Mietvertrages mit dem Verein Garagenanlage Liezen West zur Vermietung von Autoabstellplätzen
9. Änderung des Gesellschafterbeschlusses über die Errichtung der Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH
10. Aufnahme eines Darlehens über € 2,5 Mio. durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach
11. Übernahme der Haftung von € 2,5 Mio. für die Aufnahme eines Darlehens durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach
12. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Thomas Hochlahner für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach
13. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Mag. Martin Kieler für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach
14. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Edwin Krug für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach
15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Asfinag und Herrn Wilhelm Loidold für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach
16. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Emmerich und Frau Maria Habacher über die Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn
17. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Maria Amort und Frau Sylvia Gassner für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach
18. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Edwin Krug für die Errichtung eines Einlaufbauwerkes für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

19. Kündigung des Vertrages mit der Mürztaler Verkehrsbetriebe GmbH zur Führung des City-Busses
20. Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der XXXLutz KG zur Errichtung eines Gehsteiges und von Werbeeinrichtungen
21. Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung und Erhaltung des Ennstalradweges R7 für die Abschnitte Schönaustraße und Gamperlacke
22. Änderung der Kurzparkzone entlang der Ausseer Straße vor dem Penny-Supermarkt
23. Vermietung von 2 Parkplätzen entlang der Ausseer Straße an die Fa. Schnuderl
24. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Steweag-Steg zur Querung der Richard-Steinhuber-Straße zur Versorgung des Möbelhauses Lutz
25. Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung
26. Erhöhung der Anzeigentarife in den Stadtnachrichten
27. Erhöhung des Tarifes für das Anschlageln von Plakaten auf den Litfaßsäulen
28. Erhöhung des Tarifes für das Anbringen von Transparenten bei den Info-Points
29. Änderung der Hundeabgabeordnung
30. Änderung der Marktgebührenordnung
31. Änderung der Benützungordnung für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Öffentlichen Gutes
32. Anpassung der Vermietungs- und Verleihtarife im Bereich des Kulturhauses
33. Erhöhung der Vermietungstarife für Räumlichkeiten in den Schul- und Kindergartengebäuden
34. Erhöhung der Vermietungstarife für den Hauptschulturnsaal und den Gymnastikraum im Volksschulgebäude
35. Erhöhung der Verleihgebühren in der Städtischen Bücherei
36. Einführung eines Verleihtarifes für die Sonnenliegen im Alpenenerlebnisbad
37. Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2011 und Festsetzung der Steuerhebesätze
38. Vergabe des Kassenkredites 2011

39. Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten 2011

40. Vergabe der Barvorlage für Girokonten 2011

41. Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2012 - 2015

42. Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2011

43. Bericht des Prüfungsausschusses

44. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

45. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2010

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2010 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Härtegrad des Wassers in Liezen

Gemeinderätin Hofmann berichtet, im Infokanal wird der Härtegrad des Wassers mit 10 – 18° dH angegeben. Bei ihr zu Hause hat jedoch das Wasser weiterhin einen Härtegrad von 23° dH. Sie fragt an, warum diese Auskunft im Infokanal nicht richtig ist, zumal es für die Einstellung der Waschmaschinen besonders wichtig ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er kann diesen Unterschied auch nicht erklären, bittet jedoch den anwesenden Vorarbeiter des Städtischen Bauhofes, Herrn Harald Hollinger, um kurze Auskunft.

Harald Hollinger gibt an, die Rotkogelquelle speist den Hochbehälter Brunnfeld und erst anschließend wird der Hochbehälter Salberg bedient. Grundsätzlich ist es so, dass südlich der Ausseer Straße das Wasser zu 30 % von der Rotkogelquelle kommt und der Rest aus dem Tiefbrunnen. Das Wasser aus dem Tiefbrunnen hat jedoch einen Härtegrad von ca. 22°dH. Die Information im Infokanal wird er sich anschauen und wenn notwendig korrigieren.

Zur Kenntnis genommen.

b) Tätigkeitsbericht des Regionalmanagements Bezirk Liezen

Gemeinderätin Hofmann sagt, die Stadtgemeinde ist beim Regionalmanagement Mitglied und zahlt einen Beitrag. Sie hat jedoch keine Informationen, was das Regionalmanagement in der Region tatsächlich macht. Auch konnte sie keine Information aus der Homepage erfahren und sie schlägt vor, dass zumindest dort die Projekte publiziert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Regionalmanagement ist ein Organ für 51 Gemeinden, hat das Büro in Liezen und wird von Herrn Ing. Lanner mit 2 Sekretärinnen geführt. Grundsätzlich stellt das RML eine Verwaltungsstruktur insbesondere für kleinere Gemeinden zur Verfügung. Herr Ing. Lanner ist sehr aktiv und wird immer wieder von den Gemeinden sehr gelobt. Früher wurde eine eigene Zeitschrift über die Projekte erstellt, später jedoch aus Kostengründen wieder eingestellt. Für die Stadtgemeinde Liezen hat das RML zB die Städtepartnerschaft mit der litauischen Stadt Telšiai organisiert.

Zur Kenntnis genommen.

c) Zusätzliche Papiercontainer beim Bauhof

Gemeinderätin Selinger berichtet, beim Bauhof sind die Papiercontainer immer voll, woanders hingegen nicht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, früher hat es die sogenannten „Öffentlichen Müllsammelstellen“ gegeben und diese haben immer furchtbar ausgesehen. Über Initiative der Umweltreferentin Frau Waldeck-Weirer wurde nun auf ein neues System umgestellt, das großteils sehr gut funktioniert. Missstände werden von der Gemeinde genau untersucht und wenn dies möglich ist, werden auch Maßnahmen getroffen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Entsorgung von Papier durch den Abfallwirtschaftsverband erfolgt und die Behälter entsprechend der Haushalte berechnet sind. Er wird jedoch das Problem an Herrn Klammer weiterleiten.

Zur Kenntnis genommen.

d) Fehlender Christbaum beim Kreisverkehr neben dem Eurospar

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, warum heuer beim Kreisverkehr neben dem Eurospar kein Christbaum aufgestellt worden ist. Er selbst hätte einen Baum zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dieser Christbaum wurde heuer eingespart. Das Schenken des Baumes alleine ist nicht ausreichend. Die Stadtgemeinde hat ohnedies immer einen kostenlosen Baum verwendet. Zu bedenken ist, dass der Transport und das Aufstellen mit Kran mindestens € 2.000,-- kostet.

Zur Kenntnis genommen.

e) Abstimmung der Schneeräumung in der Pyhrnstraße

Gemeinderat Singer erklärt, die Gemeinde räumt den Gehsteig in der Pyhrnstraße immer vorbildlich, jedoch fährt kurze Zeit später der Pflug der Baubezirksleitung mit einer hohen Geschwindigkeit in den Pyhrn hinein und wirft damit Schnee- und Eisklumpen auf den Gehsteig, die von den Anrainern nicht mehr entfernt werden können. Er ersucht die Gemeinde, die Baubezirksleitung schriftlich aufzufordern, dass die Fahrer nicht so schnell in den Pyhrn fahren.

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister Mag. Hakel erklärt Herr Harald Hollinger, es ist richtig, dass die Stadtgemeinde den Gehsteig gerade gefräst hat und danach der Pflug den Schnee wieder auf den Gehsteig geworfen hat. Er hat laufend Gespräche mit den Fahrern geführt, ebenso gibt es eine klare Dienstanweisung des Straßenmeisters – die Fahrer halten sich jedoch leider nicht immer daran. Er wird diesen Vorfall zum Anlass nehmen, mit den Fahrern nochmals ein Gespräch zu führen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Termine der Ausschüsse

Gemeinderat Singer bemängelt, in der letzten Woche waren sehr viele Ausschüsse kurz vor der Gemeinderatssitzung und das Protokoll wird erst sehr kurzfristig vor der Gemeinderatssitzung fertig. Er ersucht die Ausschüsse früher anzusetzen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Finanzausschuss kann erst dann tagen, wenn der Voranschlag fertig ist. Es wird jedoch versucht, das nächste Mal die Sitzungen etwas früher anzusetzen.

Zur Kenntnis genommen.

g) Ausbildungen von Lehrlingen in der Stadtgemeinde

Gemeinderat Rinner regt an, dass die Stadtgemeinde Lehrlinge ausbildet.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, diese Anregung wurde bereits mehrmals überlegt, jedoch aus Platzgründen und fehlendem Ausbilder abgelehnt.

Zur Kenntnis genommen.

h) Errichtung einer innerstädtischen Rodelbahn

Gemeinderat Rinner regt an, im innerstädtischen Bereich eine Rodelbahn anzulegen, da der Lexgraben nur mit dem Auto erreichbar ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, bei der Cilliwiese wurde eine neue Forststraße errichtet und es gibt zur Zeit Überlegungen, dort eine Rodelstrecke anzulegen, es soll jedoch aus finanziellen Gründen nicht allzuviel geräumt werden.

Zur Kenntnis genommen.

i) Beleuchtung des Ennsradweges

Gemeinderat Rinner ersucht, den Ennsradweg am Abend zu beleuchten und schlägt vor, Solarlampen dafür anzukaufen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, aus Kostengründen wurde bereits vor einiger Zeit diese Anregung abgelehnt, da die Lampen auch nur auf Privatgrund errichtet werden können.

Gemeinderat Kury erklärt, unmittelbar nach dem Umwelttag wurde die Aufstellung von Solarlampen untersucht und Kosten von € 6.000,-- bis 7.000,-- pro Lampe errechnet.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Bestellung von Herrn Gemeinderat Herbert Waldeck zum Baureferenten**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, Herr Ing. Gerald Steiner hat mit Wirkung 20.09.2010 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt, womit auch seine Funktion als Baureferent endete.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 49a der Steiermärkischen Gemeindeordnung wird der Raumordnungsreferent Gemeinderat Herbert Waldeck auch zusätzlich zum Baureferenten bestellt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

4.**Abschluss einer Vereinbarung mit den Gemeinden Gaishorn am See, Oppenberg, Rottenmann, Selzthal, Trieben und Tregelwang zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Wirtschaftsregion Steiermark Nord“**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, in der Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses vom 06. Oktober 2008 wurde über das Projekt Regionext für die Region Liezen ausführlich berichtet. Bei diesem Projekt können sich Gemeinden zur Abstimmung ihrer Entwicklung und zur Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben zu Kleinregionen zusammenschließen.

Im Rahmen der ARGE Wirtschaftsregion Steiermark Nord wurde beschlossen, im Sinne von Regionext als Kleinregion zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinden Weißenbach bei Liezen und Lassing, die Mitglieder der ARGE sind, haben jedoch beschlossen, nicht der Kleinregion beizutreten.

Die Gemeinden Oppenberg und Gaishorn am See möchten hingegen der Kleinregion beitreten.

Gemeinderat Singer erklärt, er findet die Idee grundsätzlich gut, leider ist das Projekt wieder zum landespolitischen Spielball geworden. So ist es für ihn nicht vernünftig, dass Weißenbach bei Liezen und Lassing nicht bei dieser Kleinregion dabei sind und auch das Land diese Entscheidung nicht gelenkt hat.

Bürgermeister Mag. Hakel erwidert, jede Gemeinde hat das Recht, selbst zu entscheiden. Er selbst würde sich auch nichts sagen lassen.

Gemeinderätin Hofmann erklärt, die Idee der Kleinregion ist, gemeinsam sinnvoll Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Auf Grund der geografischen Lage ist dies hier nicht gegeben.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Vereinbarung über die Errichtung eines Gemeindeverbandes für die Kleinregion
Wirtschaftsregion Steiermark Nord*

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Gaishorn am See, Liezen, Oppenberg, Rottenmann, Selzthal, Treglwang und Trieben der Kleinregion Wirtschaftsregion Steiermark Nord, schließen sich aufgrund ihrer übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse gemäß §§ 3 und 4 Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2008, i.V.m. § 38a Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, zum Zwecke der Erfüllung der in den nachstehenden Satzungen angeführten Aufgaben als Gemeindeverband zusammen.

Der Verband wird durch Verordnung der Landesregierung genehmigt und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Gemeindeverband hat folgende

SATZUNG.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen Kleinregion Wirtschaftsregion Steiermark Nord. Er hat seinen Sitz in Liezen.

§ 2

Namen der Verbandsgemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

*Gaishorn am See
Liezen
Oppenberg
Rottenmann
Selzthal
Treglwang
Trieben*

§ 3

Verbandszweck und Aufgaben

1) Abstimmung der Entwicklung und Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben.

2) Erstellung und Weiterentwicklung des kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK), in welchem die koordinierten Themen- und Entwicklungsschwerpunkte zu definieren und jene kommunalen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung festzulegen sind, die künftig gemeinsam besorgt werden sollen.

§ 4 Organe

1) Kleinregionsversammlung (Verbandsversammlung)

Die Kleinregionsversammlung besteht aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Kleinregion sowie jenen Bürgermeistern, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind („Volksbürgermeister“). Sie hat, abgesehen von den unter lit. b) genannten Aufgaben, ausschließlich die Erstellung und Weiterentwicklung des KEK zu besorgen.

a) Die Kleinregionsversammlung hat gemäß § 7 Abs. 3 GVOG folgende gesetzliche Aufgaben:

- die Wahl der weiteren Organe;
- Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder des Ausscheidens einer Gemeinde;
- Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss;
- die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
- die Erlassung von Verordnungen nach § 8 Abs. 3 GVOG.

b) Die Kleinregionsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Weiters dann, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

c) Die Kleinregionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss der Kleinregionsversammlung ist weiters eine drei Fünftel Stimmenmehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss. Wird über das KEK abgestimmt, so ist darüber in seiner Gesamtheit nur eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrages möglich; inhaltliche Änderungen des vom Kleinregionsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten KEK können von der Verbandsversammlung nicht vorgenommen werden.

2) Kleinregionsvorstand (Verbandsvorstand)

a) Der Kleinregionsvorstand besteht aus allen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind; eine Wahl gemäß § 21 Abs. 1 GVOG 1997 hat daher nicht zu erfolgen.

- b) Der Kleinregionsvorstand ist unabhängig von der Zahl der angehörigen Gemeinden jedenfalls zu bestellen.*
- c) Jedes Mitglied des Kleinregionsvorstandes ist auch in der Kleinregionsversammlung stimmberechtigt.*
- d) Die Vorlage des KEK an die Kleinregionsversammlung kann nur durch Einstimmigkeit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.*
- e) Für die Gültigkeit anderer Beschlüsse ist eine drei Fünftel Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss.*

3) Kleinregionsvorsitzende/Kleinregionsvorsitzender (Verbandsobfrau/Verbandsobmann)

- a) Die/der Kleinregionsvorsitzende ist aus der Mitte des Vorstandes (alle Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden) i. S. des § 23 GemO (Bürgermeisterwahl) zu wählen.*

b) Aufgaben:

- Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen.*
- Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse.*
- Laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten.*
- Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.*

- c) Die Kleinregionsversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes eine(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 24 Abs. 1 GemO gilt sinngemäß.*

4) Prüfungsausschuss

- a) Die Kleinregionsversammlung hat aus ihrer Mitte i. S. des § 86 GemO und des § 86a GemO einen Ausschuss zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes zu wählen.*

- b) Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Kleinregionsversammlung.*

- c) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.*

5) Fach- und Verwaltungsausschüsse

- a) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben wählen.*

- b) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Stärke der in der Kleinregionsversammlung vertretenen Wahlparteien.

§ 5 Geschäftsführung

Grundsätzlich gelten für die Geschäftsführung – soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist - die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Obfrau/der Obmann die Aufgaben des Bürgermeisters, der Verbandsvorstand die Aufgaben eines Gemeindevorstandes und die Versammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllen.

§ 6 Kostentragung

Die aus der Tätigkeit des Gemeindeverbandes erwachsenden Kosten werden im Sinne des § 8 GVOG auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach den Einwohnerzahlen umgelegt. Maßgeblich zur Umlegung der Kosten eines Jahres sind jeweils die zum Stichtag des 1.1. des Jahres erhobenen Einwohnerzahlen, welche nach der Anzahl jener Personen ermittelt werden, die zu diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Gemeinden mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

§ 7 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Gemäß § 9 GVOG haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem gemäß § 6 dieser Vereinbarung bestimmten Verhältnis.

§ 8 Beitritt und Austritt

- 1) *Gemeinden können durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Versammlung bedarf, beitreten.*
- 2) *Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Die Annahme der Erklärung über das Ausscheiden einer Gemeinde kann dann nicht verweigert werden, wenn der Zweck des Gemeindeverbandes durch das Ausscheiden dieser Gemeinde nicht gefährdet wird und weiters gewährleistet ist, dass die ausscheidende Gemeinde die ihr nunmehr wieder zufallenden Aufgaben selbst besorgen kann. Auf die Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.*
- 3) *Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.*

- 4) *Die Beschlüsse des Gemeindeverbandes i. S. des § 8 dieser Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*

§ 9
Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Maßgabe der im § 4 Abs. 1 lit d) festgelegten Abstimmungserfordernisse, wenn die Auflösung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden verlangt wird oder bei Wegfall des Verbandszweckes.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Renate Kapferer, Walter Komar, Ferdinand Kury, Gertrude Ulrike Mausser, Iris Polanschütz, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Mirko Oder und Adrian Zauner) der ÖVP-Fraktion (Dr. Rudolf Mayer, Sylvia Lechner, Renate Selinger und Thomas Hochlahner) der LIEB-Fraktion (August Singer, Werner Rinner und Gertraud Horvath)

Dagegen stimmten: FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann und Renè Wilding)

5.

Übertragung der Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen nach der Abfallbilanzverordnung an den Abfallwirtschaftsverband Liezen

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist auf Grundlage des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle verantwortlich.

Gemäß § 17 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 haben Abfallsammler, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen.

In der zum Abfallwirtschaftsgesetz ergangenen Abfallbilanzverordnung wurde festgelegt, dass diese Aufzeichnungen elektronisch zu erfolgen haben und die Gemeinden ermächtigt sind, sich zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen zu können.

Der Abfallwirtschaftsverband Liezen hat in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2010 beschlossen die Aufgaben von den Gemeinden zu übernehmen, wenn alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes sich dazu entschließen.

Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen unentgeltlich.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen überträgt die Verpflichtung zur Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß der Abfallbilanzverordnung sowie die elektronische Meldung der Jahresabfallbilanz an den Abfallwirtschaftsverband Liezen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes diese Übertragung beschließen. Sie gilt unbefristet, kann jedoch jederzeit widerrufen werden. Für die Erledigung dieser Aufgabe wird kein Entgelt verrechnet.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche des Weggrundstückes Nr. 548 KG Pyhrn als öffentliches Gut und Umwandlung in freies Gemeindevermögen

Finanzreferent Krug erklärt, Herr Stefan Lemmerer, Pyhrn 35, 8940 Liezen, hat in der Bauverwaltung vorgesprochen und sein Interesse bekundet, das öffentliche Gut im Bereich seines Hofes anzukaufen. Diese Fläche hat ein Ausmaß von 512 m².

Aus der Sicht der Bauverwaltung spricht nichts gegen den Verkauf der besagten Fläche. Zu beachten ist aber, dass ein Streifen von insgesamt 38 m² im öffentlichen Gut verbleibt oder an Herrn Walter Essl, Pyhrn 34, verkauft wird, da derzeit ein verminderter Grenzabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht. Herr Essl hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er die Teilfläche kaufen möchte.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idgF wird verordnet:

§ 1

Auf Grundlage des in der Anlage dargestellten Planes, wird für zwei Teilflächen des Grundstückes 548 KG 67408 Pyhrn, im Ausmaß von insgesamt 550 m², der Gemeingebrauch aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Verkauf einer Teilfläche des Grst. Nr. 548 KG Pyhrn an Herrn Stefan Lemmerer und an Herrn Walter Eßl**

Finanzreferent Krug berichtet, Herr Stefan Lemmerer, Pyhrn 35, hat in der Bauverwaltung vorgeschlagen und mitgeteilt, dass er das öffentliche Gut im Bereich seines Hofes im Ausmaß von 512 m² ankaufen möchte. Auch Herr Walter Eßl, Pyhrn 34, möchte eine 38 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 548 KG 67408 Pyhrn ankaufen.

Als üblicher Verkehrswert für die Verkehrsfläche wurde seitens der Bauverwaltung ein Preis von € 4,50 pro m² angesetzt. Herr Lemmerer und Herr Eßl haben sich mit diesem Verkehrswert einverstanden erklärt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft auf Grundlage des Vorausplanes der Bauverwaltung eine 550 m² große Fläche des Grundstückes 548 KG 67408 Pyhm an Herrn Stefan Lemmerer (512 m²), Pyhm 35, 8940 Liezen, sowie an Herrn Walter Eßl (38 m²), Pyhrn 34, zu einem Quadratmeterpreis von € 4,50, insgesamt somit € 2.475,--. Die notwendigen Vermessungskosten tragen die Käufer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Änderung des Mietvertrages mit dem Verein Garagenanlage Liezen West zur Vermietung von Autoabstellplätzen**

Finanzreferent Krug erklärt, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 einen Mietvertrag über die Errichtung einer Garagenanlage auf dem Grundstück Nr. 584/2 beschlossen.

Der Obmann, Herr Werner Rinner, hat am 16. November 2010 ersucht, den Mietgegenstand um die Errichtung von 4 Autoabstellplätzen im Bereich der Grundgrenze zum angrenzenden Grundstück Nr. 586/9 zu erweitern.

Begründend führt er aus, dass Benützer der angrenzenden Kleingartensiedlung auf dem vom Garagenverein angemieteten Grundstück ihre Fahrzeuge ohne Bezahlung einer Miete abstellen.

Der Garagenverein möchte nunmehr die Möglichkeit erhalten, diese Parkplätze weiterzuvermieten.

Bürgermeister Mag. Hakei stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Verein Garagenanlage Liezen West folgenden Vertrag ab:

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 05.01.2007

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Vermieterin einerseits und dem Verein Garagenanlage Liezen West, mit Sitz in 8940 Liezen, vertreten durch seinen Obmann Herrn Werner Rinner, 8940 Liezen, Tausing 13a/4 und der Kassiererin Frau Kerstin Weichbold, 8952 Aigen im Ennstal, Schlattham 88, als Mieter andererseits wie folgt:

Der Mietvertrag vom 05.01.2007 wird wie folgt ergänzt:

zu § 1 Mietgegenstand

Der Mietgegenstand wird zusätzlich auch für die Errichtung von 4 Autoabstellplätzen verwendet.

zu § 3 Mietzins

Als Mietzins wird für die 4 Autoabstellplätze ein jährlicher Betrag von € 200,00 inkl. der gesetzlich gültigen MWSt. und sämtlicher Abgaben vereinbart.

zu § 4 Benützung des Mietgegenstandes

5. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nur zum Zwecke und Nutzung einer Garagenanlage sowie für 4 Autoabstellplätze gestattet.

Die mit diesem Zusatzvertrag verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Mieter zur Gänze getragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Änderung des Gesellschafterbeschlusses über die Errichtung der Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. April 2009 den Grundsatzbeschluss gefasst, ein Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach zu errichten. Für die Errichtung und den Betrieb war geplant, eine eigene Gesellschaft zu gründen.

Herr Mag. Kaltenbrunner von der MGI Steuerberatungskanzlei hat jedoch vorgeschlagen, aus Kostengründen nicht eine neue Gesellschaft zu gründen, sondern die Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit der Errichtung und dem Betrieb zu beauftragen.

Zweckmäßigerweise wäre daher auch der Name der Gesellschaft zu ändern, zumal es sich bei einem Kraftwerk nicht um einen Freizeitbetrieb handelt. Vorgeschlagen wird daher der neue Name „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH“.

Für die Errichtung und den Betrieb des Wasserkraftwerkes ist weiters der Unternehmensgegenstand zu erweitern. Im Zuge der Errichtung des Notariatsaktes wurde von Herrn Notar Mag. Preihs mitgeteilt, dass das Stammkapital, welches noch immer auf Schillingbeträge lautet, in Eurobeträge umzuwandeln ist, und er vorschlägt, durch eine geringfügige Kapitalerhöhung eine runde Zahl zu erhalten.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird in „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH“ umbenannt.

Der Unternehmensgegenstand wird erweitert, sodass Pkt. 4., 1. Absatz des Vertrags über die Errichtung der Gesellschaft wie folgt lautet:

Gegenstand des Unternehmens ist die Führung von wirtschaftlichen Betrieben von Freizeit-, Sport-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen der Stadtgemeinde Liezen, die Errichtung, Förderung und Nutzung von Baulichkeiten der Stadtgemeinde Liezen, die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern jeglicher Art, die Durchführung von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die Errichtung, der Erhalt, die Führung und der Betrieb aller Art von Energieerzeugungsgebäuden, -leitungen und -betrieben sowie der Betrieb dieser Energieerzeugungsanlagen selbst, der Verkauf von Energie, das Personalleasing, die Durchführung von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Orts-, Tourismus und Infrastrukturentwicklung.

Das Stammkapital wird in Euro umgewandelt und von € 36.336,42 auf € 36.400,-- erhöht.

Der Geschäftsführer Herr Mag. Helmut Kollau wird beauftragt, die Stadtgemeinde Liezen bei der außerordentlichen Generalversammlung zu vertreten und diese Beschlüsse zu fassen.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird mit der Errichtung und dem Betrieb der Kleinwasserkraftwerksanlage im Pyhrn beauftragt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.**Aufnahme eines Darlehens über € 2,5 Mio. durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, mit Ausschreibung vom 18. August 2010 wurden sieben Kreditinstitute zur Anbotlegung für die Aufnahme eines Darlehens über € 2.500.000,00 zur Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach eingeladen. Angemerkt wird, dass sich der Darlehensbetrag je nach Baukostensumme und gewährten Förderungen um rund € 300.000,00 nach oben oder unten verändern könnte. Als Aufnahmebetrag soll daher eine Summe von € 2.800.000,00 beschlossen werden. Außer der Volksbank Enns- und Paltental wurde von allen Instituten ein Angebot vorgelegt (siehe Angebotsspiegel).

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Ebenso war die Verzinsung während der Bauphase anzubieten. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich.

Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt. An Gebühren ist die staatlich festgesetzte Kreditvertragsgebühr zu bezahlen.

Weiters wurde zur Erzielung günstigerer Konditionen die Bürgschaft der Stadtgemeinde Liezen in die Aufnahme eingebunden.

Die Bildung von Bietergemeinschaften war erlaubt, wurde jedoch nicht in Anspruch genommen.

Gegenüberstellung der Darlehensangebote von € 2.500.000,00 für Kleinwasserkraftwerk:

Anbieter:	Laufzeit:	Zinssatz fix:	Zinssatz variabel:	Zinssatzberechnungsbasis:	Spesen:	Sonstiges:	
BAWAG/P.S.K.	20 Jahre	Kein Angebot!	6-M-Euribor + 0,520 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Zinssatz während Bauphase gleich.	
	20 Jahre		3-M-Euribor + 0,520 %	hj. dec., kal/360		Zinssatz derzeit 1,416 %.	
Kommunalkredit Austria AG	20 Jahre	Kein Angebot!	6-M-Euribor + 0,600 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Zinssatz während Bauphase gleich!	
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	20 Jahre	2,890 % 3,430 %	6-M-Euribor + 0,650 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Zinssatz während Bauphase gleich.	
	5 Jahre			hj. dec., kal/360		Keine.	Nach Ablauf Fixzinsphasen neue Zinsvereinbarung. Zuzählung zur Gänze bis 31.03.12.
	10 Jahre			hj. dec., kal/360		Keine.	
Raiba Liezen	20 Jahre	Kein Angebot!	6-M-Euribor + 0,230 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Zinssatz während Bauzeit gleich.	
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	20 Jahre	Kein Angebot!	6-M-Euribor + 0,500 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Zinssatz während Bauphase gleich.	
UniCredit BA AG	20 Jahre	Kein Angebot!	6-M-Euribor + 0,330 %	hj. dec., kal/360	Keine.	Aufschlag gilt nur 12 Monate.	
	20 Jahre		6-M-Euribor + 0,550 %	hj. dec., kal/360		Aufschläge während Bauphase gleich.	
Volksbank Enns- und Paltental		Kein Angebot!	Kein Angebot!				

Gemäß vorstehender Aufstellung zeigen die Fixzinsvarianten folgendes Bild:

Landes-Hypothekenbank AG	über 5 Jahre	und einem Zinssatz von 2,890 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,430 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,230 %
vor den Angeboten der		
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,520 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,550 %
Steiermärkische Sparkasse	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,500 %
Kommunalkredit Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,600 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,650 %

als am günstigsten.

Seitens der BAWAG/P.S.K. wurden auch noch Angebote im variablen Bereich mit einem 3-M-Euribor zuzüglich eines Aufschlages 0,520 % und von der UniCredit BA AG mit einem 6-M-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,330 % - allerdings nur für einen Zeitraum von 12 Monaten, angeboten.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,230 % (=dzt. 1,380 %)	€ 718.757,50	€ 1.437.515,00	€ 2.875.030,00
Fixzinssatz 5 Jahre mit 2,896 %	€ 830.974,00	€ 1.661.948,00	€ 3.323.896,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 3,430 %	€ 872.740,02	€ 1.745.480,40	€ 3.490.960,80

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich gegenüber den Fixzinssätzen als am günstigsten. Diese Feststellung wird auch noch dadurch untermauert, als dass die angebotenen Fixzinssätze gegenüber einem im Mai dieses Jahres eingeholten Darlehensangebot noch niedriger angeboten wurden. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass die variablen Zinssätze in den nächsten Jahren nicht so stark steigen sollten. Angenommene leichte Zinssatzerhöhungen in den nächsten Jahren sollten den Finanzierungsvorteil des variablen Zinssatzes daher nicht aufsaugen.

Die angebotenen Alternativzinsvarianten der BAWAG/P.S.K. mit dem 3-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,520 %, sowie dass der UniCredit BA AG mit dem 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,330 % über eine Laufzeit von 12 Monaten, sind zu vernachlässigen, da bei diesen Angeboten die Aufschläge von Haus aus höher angesetzt sind als jene beim Angebot der Raiffeisenbank Liezen.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz von 6-M-Euribor +0,230 % Aufschlag, derzeit somit 1,380 %, erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 72.000,00. Die Gesamtbelastung über die

Laufzeit von 20 Jahren beträgt bezogen auf die momentane Zinssituation rund € 2.875.030,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH nimmt zur Finanzierung der Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach bei der Raiffeisenbank Liezen eGen(mbH) laut Angebot vom 2. September 2010 ein Bankdarlehen von maximal € 2.800.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, kann aber je nach Ertrag der Stromproduktion auf bis zu 25 Jahre erstreckt werden. Desgleichen ist eine vorzeitige Rückzahlung ohne Anrechnung von Kosten möglich. Der Zinssatz ist mit einem Aufschlag von 0,230 %-Punkten an den 6-Monats-Euribor gekoppelt. Dieser Zinssatz gelangt ebenso während der Bauphase zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt in den Jahren 2011 und 2012. Der erste Rückzahlungstermin ist der 30.09.2012. Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb einer Dreimonatsfrist, jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin, ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt für diese Aufnahme die Haftung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Übernahme der Haftung von € 2,5 Mio. für die Aufnahme eines Darlehens durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug erinnert, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH errichtet am Pyhrnbach ein Kleinwasserkraftwerk. Die Gesamtkosten der Errichtung werden je nach Förderhöhe zwischen € 2.500.000,00 und € 2.800.000,00 angenommen.

Das Vorhaben wird zur Gänze fremdfinanziert. Die Wirtschaftsbetriebe haben die Darlehensaufnahme ausgeschrieben und soll die Investitionssumme im Rahmen eines Euribor-Darlehens durch die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH bedeckt werden. Um günstige Konditionen zu erhalten soll für die Kreditaufnahme von der Stadtgemeinde Liezen die Bürgschaft in Form einer Haftung übernommen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH nimmt zur Finanzierung des Bauvorhabens Kleinwasserkraftwerk Pyhrnbach bei der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH ein Bankdarlehen über maximal € 2.800.000,00 und einer Laufzeit von maximal 25 Jahren auf. Als Zinssatz wird der 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,230 % verrechnet.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist je nach Entwicklung der Einnahmen aus der Stromproduktion möglich.

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt zur Sicherstellung aller Forderungen aus dieser Kreditfinanzierung die Haftung. Die Übernahme der Haftung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Thomas Hochlahner für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug erinnert, zur Errichtung der Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk sollen Dienstbarkeitsverträge mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen werden. Herr Notar Mag. Preihs hat einen Mustervertrag für alle Grundeigentümer ausgearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Frau Marianne Hochlahner, geb. 03.11.1953, Bäuerin, 8940 Liezen, Pyhm 18, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits und*
- 2. der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Vertragsparteien schließen diesen Dienstbarkeitsvertrag auf Grund des Umstandes, dass am Pyhmbach im Bereich der Grundstücke 241/1 und 241/3 je KG Pyhm eine Wasserkraftanlage errichtet bzw. betrieben wird und es notwendig ist, diesbezügliche Druckrohrleitungen samt Steuer- und Stromkabeln zu verlegen.

Frau Marianne Hochlahner ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 27 KG Pyhrn, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 262, 261/1, 263, 264/1 und 270. An der östlichen Grundstücksgrenze wird die vorgenannte Druckrohrleitung samt den Kabeln geführt werden.

II.

Frau Marianne Hochlahner räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der GST 262, 261/1, 263, 264/1 und 270 derzeit einkommend in EZ 27 GB 67408 Pyhrn, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über die GST 262, 261/1, 263, 264/1 und 270 je GB Pyhrn wie im beiliegenden Plan eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, auf einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 5 m eine unterirdische Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von derzeit ca. 900 mm samt den dazugehörigen Steuerkabeln und Stromkabeln zu verlegen, zu benützen, zu belasten und zu betreiben und in diesen Leitungen bzw. Kabeln Wasser bzw. Strom zu führen und abzuleiten und nimmt die Stadtgemeinde Liezen dieses grundbücherliche sicherzustellende Recht hiemit auch vertragsgemäß an.

Der Verlauf dieser Leitungen ist den Vertragsparteien auf Grund des vorzitierten Lageplanes genauestens bekannt.

III.

Sämtliche mit der Erhaltung und mit dem Betrieb der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln verbundenen Kosten und Gebühren welcher Art auch immer, hat der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Benützung selbst zu tragen und verpflichtet sich diesbezüglich, die Dienstbarkeitsgeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auch allfällige mit dem Betrieb derselben verbundene Haftungen übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Verursachung bzw. der Benützung mit der Verpflichtung die Dienstbarkeitsgeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

In Ausübung dieser obangeführten Dienstbarkeiten ist der Dienstbarkeitsnehmer auch berechtigt, das dienende Grundstück im notwendigen Umfang unter tunlichster Schonung zu betreten bzw. betreten zu lassen oder mit entsprechenden Maschinen zu befahren bzw. befahren zu lassen, dies insbesondere zur Instandhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Reparatur und Wartung der Druckrohrleitungen, und alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie alle diese Maßnahmen hindernissen oder gefährdenden Boden- oder Pflanzhindernisse zu entfernen mit der Verpflichtung, allfällige Flurschäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für den Fall, dass die Dienstbarkeitsgeberin beabsichtigt Leitungen, welcher Art auch immer, zu verlegen und sohin eine Querung der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln vornimmt, ist der Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet auf ihre Kosten die Freilegung dieser vorgenannten Leitungen durch Grabungsarbeiten selbst vorzunehmen. Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichtet sich jedoch, die Dienstbarkeitsgeberin bei der Freilegung der Leitung hinsichtlich Lage und Tiefe zu unterstützen und ihr über Aufforderung hin die Vermessungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Sollte die Dienstbarkeitsregelung von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben werden, so verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes des belasteten Grundstückes vor der vertraglichen Dienstbarkeitsregelung.

Nach Parteienangabe beträgt die Länge der Druckrohrleitung 467 m.

Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entstehenden Schäden, also Flurschäden und allfälligen Entwertungen des belasteten Grundstückes, verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer für die Dauer dieses Pachtvertrages einen jährlichen Entschädigungsbetrag in Höhe von Euro 653,80,-- jeweils bis spätestens 31.1.eines jeden Folgejahres nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an die Dienstbarkeitsbestellerin zu bezahlen. Der Betrag errechnet sich nach der zugrundegelegten Länge der Druckrohrleitung von 467 m, vervielfacht um den Faktor Euro 1,4 (netto).

Für diesen Betrag wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2005 oder eine an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaublichste Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf das jeweilige Kalendemonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlaublichst werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Hinzu kommt eine weitere Abgeltung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zu Bauzwecken, wonach der Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtsätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zusätzlich eine Flurentscheidung leistet. Die Höhe wird nach Beendigung der Bauarbeiten von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt und von beiden Vertragsparteien anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger jene Flächen, die beim Bau der Leitungsanlage benötigt werden, unverzüglich und nachhaltig zu rekultivieren und auf eigene Kosten mit Standort bzw. Betriebsort angepassten Grassamenmischungen einzusäen.

Durch die Leistung bzw. Bezahlung der Entschädigungsbeträge erklärt die Dienstbarkeitsgeberin mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger keinerlei weiteren Forderungen, welcher Art auch immer, die insbesondere mit der Errichtung und des Betriebens der Wasserkraftanlage in Verbindung stehen, gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer zu haben bzw. zu stellen und verpflichtet sich diesbezüglich die Dienstbarkeitsgeberin den Dienstbarkeitsnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vereinbarungsgemäß ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, die in dieser Urkunde genannten Leitungen nach vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung durch die Dienst-

barkeitsgeberin, weiterzugeben und zu vermieten, womit dann auch der Betrieb dieser Leitungen – wie in dieser Urkunde dargestellt - durch den Dritten erfolgt.

IV.

Für die Dauer der Dienstbarkeitsregelung verpflichtet sich die Dienstbarkeitsgeberin sämtliche für den Betrieb der Wasserkraftanlage anhängigen Behördenverfahren zu unterstützen und überhaupt alles vorzukehren, was für die Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage nötig und nützlich erscheint.

V.

Die Vertragsparteien bewilligen sohin über einseitiges Einschreiten einer an diesem Vertrag beteiligten Personen im Grundbuch des Bezirksamtes Liezen nachstehende Grundbuchshandlungen:

Bei den der Frau Marianne Hochlahner gehörenden GST 262, 261/1, 263, 264/1 und 270 einkommend in EZ 27 Grundbuch Pyhm die Einverleibung der Dienstbarkeit des Verlegens, des Betreibens und des Belassens einer Druckrohrleitung samt den dazugehörigen Steuer- und Stromkabeln gemäß Vertragspunkt II. zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

VII.

Die Vertragsparteien schließen diese Urkunde mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII.

Diese Urkunde wird in einer Urschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält der Dienstbarkeitsnehmer die Urschrift zur Verwahrung, während der weitere Vertragsteil über Wunsch eine einfache Abschrift erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Mag. Martin Kieler für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach**

Finanzreferent Krug berichtet, für die Errichtung der Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk sollen Dienstbarkeitsverträge mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen werden. Herr Notar Mag. Preihs hat einen Mustervertrag für alle Grundeigentümer ausgearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Herrn Mag. Martin Kieler, geb. 08.03.1959, Vertragsbediensteter, Pyhrn 59b, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsgeber einerseits und*
- 2. der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Vertragsparteien schließen diesen Dienstbarkeitsvertrag auf Grund des Umstandes, dass am Pyhrnbach im Bereich der Grundstücke 241/1 und 241/3 je KG Pyhm eine Wasserkraftanlage errichtet bzw. betrieben wird und es notwendig ist, diesbezügliche Druckrohrleitungen samt Steuer- und Stromkabeln zu verlegen.

Herr Mag. Martin Kieler ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 136 KG Pyhrn, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 272/11 und 272/13. Mittig durch die Grundstücke wird die vorgenannte Druckrohrleitung samt den Kabeln geführt werden.

II.

Herr Mag. Martin Kieler räumt mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz der GST 272/11 und 272/13 derzeit einkommend in EZ 136 GB 67408 Pyhm, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebens einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über die GST 272/11 und 272/13 GB Pyhrn wie im beiliegenden Plan eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, auf einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 5 m eine unterirdische Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von derzeit ca. 900 mm samt den dazugehörigen Steuerkabeln und Stromkabeln zu verlegen, zu benützen, zu belasten und zu betreiben und in diesen Leitungen bzw. Kabeln Wasser bzw. Strom zu führen und abzuleiten und nimmt die Stadtgemeinde Liezen dieses grundbücherliche sicherzustellende Recht hiemit auch vertragsgemäß an.

Der Verlauf dieser Leitungen ist den Vertragsparteien auf Grund des vorzitierten Lageplanes genauestens bekannt.

III.

Sämtliche mit der Erhaltung und mit dem Betrieb der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln verbundenen Kosten und Gebühren welcher Art auch immer, hat der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Benützung selbst zu tragen und verpflichtet sich diesbezüglich, den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auch allfällige mit dem Betrieb derselben verbundene Haftungen übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Verursachung bzw. der Benützung mit der Verpflichtung den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

In Ausübung dieser obangeführten Dienstbarkeiten ist der Dienstbarkeitsnehmer auch berechtigt, das dienende Grundstück im notwendigen Umfange unter tunlichster Schonung zu betreten bzw. betreten zu lassen oder mit entsprechenden Maschinen zu befahren bzw. befahren zu lassen, dies insbesondere zur Instandhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Reparatur und Wartung der Druckrohrleitungen, und alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie alle diese Maßnahmen hindern oder gefährdenden Boden- oder Pflanzhindernisse zu entfernen mit der Verpflichtung, allfällige Flurschäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für den Fall, dass der Dienstbarkeitsgeber beabsichtigt Leitungen, welcher Art auch immer, zu verlegen und sohin eine Querung der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln vornimmt, ist der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet auf seine Kosten die Freilegung dieser vorgenannten Leitungen durch Grabungsarbeiten selbst vorzunehmen.

Sollte die Dienstbarkeitsregelung von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben werden, so verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes des belasteten Grundstückes vor der vertraglichen Dienstbarkeitsregelung.

Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entstehenden Schäden, also Flurschäden und allfälligen Entwertungen des belasteten Grundstückes, verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von Euro 1.648,64 binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an den Dienstbarkeitsbesteller zu bezahlen.

Hinzu kommt eine weitere Abgeltung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zu Bauzwecken, wonach der Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtsätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zusätzlich eine Flurentscheidung leistet. Die Höhe wird nach Beendigung der Bauarbeiten von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelt und von beiden Vertragsparteien anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Nach Parteienangabe beträgt die Länge der Druckrohrleitung 120 m.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger jene Flächen, die beim Bau der Leitungsanlage benötigt werden, unverzüglich und nachhaltig zu rekultivieren und auf eigene Kosten mit Standort bzw. Betriebsort angepassten Grassamenmischungen einzusäen.

Durch die Leistung bzw. Bezahlung der Entschädigungsbeträge erklärt der Dienstbarkeitsgeber mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger keinerlei weiteren Forderungen, welcher Art auch immer, die insbesondere mit der Errichtung und des Betriebes der Wasserkraftanlage in Verbindung stehen, gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer zu haben bzw. zu stellen und verpflichtet sich diesbezüglich der Dienstbarkeitsgeber den Dienstbarkeitsnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vereinbarungsgemäß ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, die in dieser Urkunde genannten Leitungen weiterzugeben und zu vermieten, womit dann auch der Betrieb dieser Leitungen – wie in dieser Urkunde dargestellt - durch den Dritten erfolgt.

IV.

Für die Dauer der Dienstbarkeitsregelung verpflichtet sich der Dienstbarkeitsgeber sämtliche für den Betrieb der Wasserkraftanlage anhängigen Behördenverfahren zu unterstützen und überhaupt alles vorzukehren, was für die Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage nötig und nützlich erscheint.

V.

Die Vertragsparteien bewilligen sohin über einseitiges Einschreiten einer an diesem Vertrag beteiligten Personen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen nachstehende Grundbuchshandlungen:

Bei den dem Mag. Martin Kieler gehörenden GST 272/11 und 272/13 einkommend in EZ 136 Grundbuch Pyhrn die Einverleibung der Dienstbarkeit des Verlegens, des Betriebes und des Belassens einer Druckrohrleitung samt den dazugehörigen Steuer- und Stromkabeln gemäß Vertragspunkt II. zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

VII.

Die Vertragsparteien schließen diese Urkunde mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII.

Diese Urkunde wird in einer Urschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält der Dienstbarkeitsnehmer die Urschrift zur Verwahrung, während der weitere Vertragsteil über Wunsch eine einfache Abschrift erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Edwin Krug für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug berichtet, zur Errichtung der Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk sollen Dienstbarkeitsverträge mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen werden. Herr Notar Mag. Preihs hat einen Mustervertrag für alle Grundeigentümer ausgearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Herrn Edwin Krug, geb. 11.03.1956, Landwirt, 8940 Liezen, Pyhrn 36 als Dienstbarkeitsgeber einerseits und*
- 2. Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Vertragsparteien schließen diesen Dienstbarkeitsvertrag auf Grund des Umstandes, dass am Pyhmbach im Bereich der Grundstücke 241/1 und 241/3 je KG Pyhm eine Wasserkraftanlage errichtet bzw. betrieben wird und es notwendig ist, diesbezügliche Druckrohrleitungen samt Steuer- und Stromkabeln zu verlegen.

Herr Edwin Krug ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 23 KG Pyhrn, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 529 und 530. An der östlichen Grundstücksgrenze wird die vorgenannte Druckrohrleitung samt den Kabeln geführt werden.

II.

Herr Edwin Krug räumt mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz der GST 529 und 530 derzeit einkommend in EZ 23 GB 67408 Pyhrn, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebens einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über die GST 529 und 530 je GB Pyhrn wie im beiliegenden Plan eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, auf einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 5 m eine unterirdische Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von derzeit ca. 900 mm samt den dazugehörigen Steuerkabeln und Stromkabeln zu verlegen, zu benützen, zu belasten und zu betreiben und in diesen Leitungen bzw. Kabeln Wasser bzw. Strom zu führen und abzuleiten und nimmt die Stadtgemeinde Liezen dieses grundbücherliche sicherzustellende Recht hiemit auch vertragsgemäß an.

Der Verlauf dieser Leitungen ist den Vertragsparteien auf Grund des vorzitierten Lageplanes genauestens bekannt.

III.

Sämtliche mit der Erhaltung und mit dem Betrieb der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln verbundenen Kosten und Gebühren welcher Art auch immer, hat der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Benützung selbst zu tragen und verpflichtet sich diesbezüglich, den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auch allfällige mit dem Betrieb derselben verbundene Haftungen übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Verursachung bzw. der Benützung mit der Verpflichtung den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

In Ausübung dieser obangeführten Dienstbarkeiten ist der Dienstbarkeitsnehmer auch berechtigt, das dienende Grundstück im notwendigen Umfang unter tunlichster Schonung zu betreten bzw. betreten zu lassen oder mit entsprechenden Maschinen zu befahren bzw. befahren zu lassen, dies insbesondere zur Instandhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Reparatur und Wartung der Druckrohrleitungen, und alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie alle diese Maßnahmen hindern oder gefährdenden Boden- oder Pflanzhindernisse zu entfernen mit der Verpflichtung, allfällige Flurschäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für den Fall, dass der Dienstbarkeitsgeber beabsichtigt Leitungen, welcher Art auch immer, zu verlegen und sohin eine Querung der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln vornimmt, ist der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet auf seine Kosten die Freilegung dieser vorgenannten Leitungen durch Grabungsarbeiten selbst vorzunehmen.

Sollte die Dienstbarkeitsregelung von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben werden, so verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes des belasteten Grundstückes vor der vertraglichen Dienstbarkeitsregelung.

Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entstehenden Schäden, also Flurschäden und allfälligen Entwertungen des belasteten Grundstückes, verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von Euro 523,20 binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an den Dienstbarkeitsbesteller zu bezahlen.

Hinzu kommt eine weitere Abgeltung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zu Bauzwecken, wonach der Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtsätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zusätzlich eine Flurentscheidung leistet. Die Höhe wird nach Beendigung der Bauarbeiten von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt und von beiden Vertragsparteien anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Nach Parteienangabe beträgt die Länge der Druckrohrleitung 36 m.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger jene Flächen, die beim Bau der Leitungsanlage benötigt werden, unverzüglich und nachhaltig zu rekultivieren und auf eigene Kosten mit Standort bzw. Betriebsort angepassten Grassamenmischungen einzusäen.

Durch die Leistung bzw. Bezahlung der Entschädigungsbeträge erklärt der Dienstbarkeitsgeber mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger keinerlei weiteren Forderungen, welcher Art auch immer, die insbesondere mit der Errichtung und des Betriebens der Wasserkraftanlage in Verbindung stehen, gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer zu haben bzw. zu stellen und verpflichtet sich diesbezüglich der Dienstbarkeitsgeber den Dienstbarkeitsnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vereinbarungsgemäß ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, die in dieser Urkunde genannten Leitungen weiterzugeben und zu vermieten, womit dann auch der Betrieb dieser Leitungen – wie in dieser Urkunde dargestellt - durch den Dritten erfolgt.

IV.

Für die Dauer der Dienstbarkeitsregelung verpflichtet sich der Dienstbarkeitsgeber sämtliche für den Betrieb der Wasserkraftanlage anhängigen Behördenverfahren zu unterstützen und überhaupt alles vorzukehren, was für die Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage nötig und nützlich erscheint.

V.

Die Vertragsparteien bewilligen sohin über einseitiges Einschreiten einer an diesem Vertrag beteiligten Personen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen nachstehende Grundbuchshandlungen:

Bei den dem Edwin Krug gehörenden GST 529 und 530 je einkommend in EZ 23 Grundbuch Pyhm die Einverleibung der Dienstbarkeit des Verlegens, des Betriebens und des

Belassens einer Druckrohrleitung samt den dazugehörigen Steuer- und Stromkabeln gemäß Vertragspunkt II. zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

VII.

Die Vertragsparteien schließen diese Urkunde mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII.

Diese Urkunde wird in einer Urschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält der Dienstbarkeitsnehmer die Urschrift zur Verwahrung, während der weitere Vertragsteil über Wunsch eine einfache Abschrift erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Asfinag und Herrn Wilhelm Loidold für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug berichtet, für die Errichtung der Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk sollen Dienstbarkeitsverträge mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen werden. Herr Notar Mag. Preihs hat einen Mustervertrag für alle Grundeigentümer ausgearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Loidold Wilhelm, als Dienstbarkeitsgeber einerseits und*
- 2. Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Vertragsparteien schließen diesen Dienstbarkeitsvertrag auf Grund des Umstandes, dass am Pyhmbach im Bereich der Grundstücke 241/1 und 241/3 je KG Pyhm eine Wasserkraftanlage errichtet bzw. betrieben wird und es notwendig ist, diesbezügliche Druckrohrleitungen samt Steuer- und Stromkabeln zu verlegen.

Herr Loidold ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 64 KG Pyhm, bestehen aus dem Grundstück 272/6. Im östlichen Bereich des Grundstückes wird die vorgenannte Druckrohrleitung samt den Kabeln geführt werden.

II.

Herr Loidold räumt mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des GST 272/6 derzeit einkommend in EZ 64 GB 67408 Pyhrn, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebens einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über das GST 272/6 GB Pyhrn wie im beiliegenden Plan eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, auf einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 5 m eine unterirdische Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von derzeit ca. 900 mm samt den dazugehörigen Steuerkabeln und Stromkabeln zu verlegen, zu benützen, zu belasten und zu betreiben und in diesen Leitungen bzw. Kabeln Wasser bzw. Strom zu führen und abzuleiten und nimmt die Stadtgemeinde Liezen dieses grundbücherliche sicherzustellende Recht hiemit auch vertragsgemäß an.

Der Verlauf dieser Leitungen ist den Vertragsparteien auf Grund des vorzitierten Lageplanes genauestens bekannt.

III.

Sämtliche mit der Erhaltung und mit dem Betrieb der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln verbundenen Kosten und Gebühren welcher Art auch immer, hat der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Benützung selbst zu tragen und verpflichtet sich diesbezüglich, den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auch allfällige mit dem Betrieb derselben verbundene Haftungen übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Verursachung bzw. der Benützung mit der Verpflichtung den Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

In Ausübung dieser obangeführten Dienstbarkeiten ist der Dienstbarkeitsnehmer auch berechtigt, das dienende Grundstück im notwendigen Umfange unter tunlichster Schonung zu betreten bzw. betreten zu lassen oder mit entsprechenden Maschinen zu befahren bzw. befahren zu lassen, dies insbesondere zur Instandhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Reparatur und Wartung der Druckrohrleitungen, und alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie alle diese Maßnahmen hindern oder gefährdenden Boden- oder Pflanzhindernisse zu entfernen mit der Verpflichtung, allfällige Flurschäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für den Fall, dass der Dienstbarkeitsgeber beabsichtigt Leitungen, welcher Art auch immer, zu verlegen und sohin eine Querung der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln vornimmt, ist der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet auf seine Kosten die Freilegung dieser vorgenannten Leitungen durch Grabungsarbeiten selbst vorzunehmen.

Sollte die Dienstbarkeitsregelung von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben werden, so verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes des belasteten Grundstückes vor der vertraglichen Dienstbarkeitsregelung.

Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entstehenden Schäden und allfälligen Entwertungen des belasteten Grundstückes, verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von Euro 1.864,80 (tausendachthundertvierundsechzig Komma 80 Euro) binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an den Dienstbarkeitsbesteller zu bezahlen.

Hinzu kommt eine weitere Abgeltung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zu Bauzwecken, wonach der Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtsätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zusätzlich eine Flurentscheidung leistet. Die Höhe wird nach Beendigung der Bauarbeiten von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelt und von beiden Vertragsparteien anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Nach Parteienangabe beträgt die Länge der Druckrohrleitung 148 m.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger jene Flächen, die beim Bau der Leitungsanlage benötigt werden, unverzüglich und nachhaltig zu rekultivieren und auf eigene Kosten mit Standort bzw. Betriebsort angepassten Grassamenmischungen einzusäen.

Durch die Leistung bzw. Bezahlung der Entschädigungsbeträge erklärt der Dienstbarkeitsgeber mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger keinerlei weiteren Forderungen, welcher Art auch immer, die insbesondere mit der Errichtung und des Betriebes der Wasserkraftanlage in Verbindung stehen, gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer zu haben bzw. zu stellen und verpflichtet sich diesbezüglich der Dienstbarkeitsgeber den Dienstbarkeitsnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vereinbarungsgemäß ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, die in dieser Urkunde genannten Leitungen weiterzugeben und zu vermieten, womit dann auch der Betrieb dieser Leitungen – wie in dieser Urkunde dargestellt - durch den Dritten erfolgt.

IV.

Für die Dauer der Dienstbarkeitsregelung verpflichtet sich der Dienstbarkeitsgeber sämtliche für den Betrieb der Wasserkraftanlage anhängigen Behördenverfahren zu unterstützen und überhaupt alles vorzukehren, was für die Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage nötig und nützlich erscheint.

V.

Die Vertragsparteien bewilligen schon über einseitiges Einschreiten einer an diesem Vertrag beteiligten Personen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen nachstehende Grundbuchshandlungen:

Bei dem Herrn Loidold gehörenden GST 272/6 einkommend in EZ 64 Grundbuch Pyhrn die Einverleibung der Dienstbarkeit des Verlegens, des Betreibens und des Belassens einer Druckrohrleitung samt den dazugehörigen Steuer- und Stromkabeln gemäß Vertragspunkt II. zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

VII.

Die Vertragsparteien schließen diese Urkunde mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Emmerich und Frau Maria Habacher über die Liegenschaft EZ 2 KG Pyhrn

Finanzreferent Krug berichtet, im Zuge der Verhandlung über die Errichtung einer Rohrleitung mit Familie Habacher hat Herr Habacher der Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der gesamten Liegenschaft angeboten, da seine Mutter bereits pflegebedürftig ist und er keine weitere Verwendung für die Liegenschaft mehr hat.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Maria Habacher, Pensionistin, geb. 1928-05-15, 8940 Liezen, Pyhrn 14, sowie Herrn Emmerich Habacher, Pensionist, geb. 1946-09-27, 8940 Liezen, Reithal 39, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Die Verkäufer sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn, bestehend aus den Grst. Nr. 238/10, 241/1, 241/2, 241/3 und Baufläche .16, mit einer Gesamtfläche von 6.058 m². Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die gesamte Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn mit samt allem rechtlichen und physischen Zugehör und allen Bestandteilen insbesondere Baulichkeiten. Der aktuelle Grundbuchsstand des Kaufobjektes lautet wie folgt:

```

GRUNDBUCH 67408 Pyhrn                               EINLAGEZAHL      2
BEZIRKSGERICHT Liezen
***** ABFRAGEDATUM 2010-10-04
Letzte TZ 310/2010
JAKL AM BACH
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLACHE  GST-ADRESSE
238/10  Landw. genutzt          1124
241/1   GST-Fläche              1327
        Baufl.(Gebäude)         47
        Landw. genutzt          1280
241/2   Wald                    3005
241/3   Landw. genutzt          510
        .16 Baufl.(Gebäude)     92  Pyhrn 14
GESAMTFLACHE                    6058
***** A2 *****
1 a 110/1955 Stammsitzliegenschaft bezüglich Anteilsrecht an der
  Waldgenossenschaft Liezen EZ 128 KG Liezen
***** B *****
2 ANTEIL: 2/3
  Habacher Emmerich
  GEB: 1946-09-27 ADR: Reithtal 39, Liezen 8940
  a 310/2010 Einantwortungsbeschluss 2008-03-14 Eigentumsrecht
3 ANTEIL: 1/3
  Habacher Maria
  GEB: 1928-05-15 ADR: Pyhrn 14, Liezen 8940
  a 310/2010 Einantwortungsbeschluss 2008-03-14 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
GEBUHR: EUR 1,12 ***** 2010-10-04 14:30,28950 1I ***** ZEILEN: 31
Entgelt der Verrechnungsstelle IMD: EUR 0,22
Gesamtentgelt: EUR 1,34 zuzüglich 20% Ust

```

§ 2 Willenseinigung

Frau Maria Habacher und Herr Emmerich Habacher übergeben an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersteren die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Liegenschaft, so wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit den selben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäufer sie bisher besessen und benützt haben oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären.

§ 3 Kaufpreis

Der Gesamtkaufpreis wird mit einem angemessenen Pauschalpreis von € 25.000,--, (in

Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) vereinbart und ist binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

§ 4

Wohnungsgebrauchsrecht

Über Vorbehalt der Verkäufer räumt hiemit die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Kaufobjektes Frau Maria Habacher, geb. 1928-05-15, auf deren Lebensdauer ein unentgeltliches Wohnungsrecht im Sinn eines Wohnungsgebrauchsrechtes gemäß § 521 ABGB am Grst. Baufläche .16 ein. Dieses Wohnungsgebrauchsrecht umfasst das gesamte Objekt Pyhm 14 mit dem Rechte der Übergeber, sich in der bisher gewohnten Weise im Hause und auf den Grst. Nr. 241/1 und 241/3 frei und ungehindert zu bewegen.

Sämtliche anteiligen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Abgaben, Steuern und Versicherungen im Sinne des § 21 des Mietrechtsgesetzes trägt die Berechtigte für die Dauer der Ausübung dieses Wohnungsrechtes wie bisher zur Gänze selbst.

Zur Sicherstellung dieses Wohnungsgebrauchsrechtes bestellt die Käuferin an der gesamten Liegenschaft Einlagezahl 2 Grundbuch Pyhm die Dienstbarkeit der Wohnung im Sinne dieses Vertrages zugunsten Frau Maria Habacher.

§ 5

Übergangszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gelten mit Vertragsfertigung als vollzogen.

§ 6

Haftung und Gewährleistung

Die Verkäufer haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes und leisten Gewähr, dass es frei von Besitz- und Benützungsrchten dritter Personen ist.

Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 7

Anfechtungsverzicht

Sämtliche Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums oder aus einem anderen verzichtbaren Rechtsgrund anzufechten, diesbezüglich Einwendungen zu erheben oder Klagen anzustellen.

§ 8

Agrar- und Grundverkehrsbezirksbehördliche Bewilligung

Für dieses Restgeschäft bedarf es der agrarbezirksbehördlichen Bewilligung seitens der Verkäufer. Hiezu wird festgestellt, dass die Verkäufer keinen Wirtschaftsbetrieb mehr führen, der durch dieses Rechtsgeschäft gefährdet werden könnte.

Das Rechtsgeschäft ist daher bis zur Erteilung dieser Bewilligungen aufschiebend bedingt.

Hingegen ist keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich, da die Verkäuferin dieses Grundstück nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise nutzt.

§ 9

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 10

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 2 GB 67408 Pyhrn die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Liezen und die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wohnungsgebrauchsrechtes gemäß § 4 für Frau Maria Habacher geb. 1928-05-15.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beim zuständigen Grundbuchgericht beantragt werden.

§ 11

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Käuferin in Verwahrung genommen wird. Die Verkäufer erhalten eine einfache – auf Verlangen beglaubigte Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Maria Amort und Frau Sylvia Gaßner für die Errichtung einer Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug berichtet, zur Errichtung der Rohrleitung für das Kleinwasserkraftwerk sollen Dienstbarkeitsverträge mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen werden. Herr Notar Mag. Preihs hat einen Mustervertrag für alle Grundeigentümer ausgearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Frau Maria Amort, geb. 18.01.1939, Pyhrn 16, 8940 Liezen und*
- 2. Frau Sylvia Gaßner, geb. 25.01.1969, Pyhrn 16, 8940 Liezen, beide als Dienstbarkeitsgeber einerseits und*
- 3. der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, als Dienstbarkeitsnehmer andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Vertragsparteien schließen diesen Dienstbarkeitsvertrag auf Grund des Umstandes, dass am Pyhmbach im Bereich der Grundstücke 241/1 und 241/3 je KG Pyhm eine Wasserkraftanlage errichtet bzw. betrieben wird und es notwendig ist, diesbezügliche Druckrohrleitungen samt Steuer- und Stromkabeln zu verlegen.

Frau Maria Amort ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 65 KG Pyhrn, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 243/2, 252, 261/3 und 261/4.

Frau Maria Amort und Frau Sylvia Gaßner sind Miteigentümer der Liegenschaft EZ 145 KG Pyhrn, bestehend nur aus dem Grundstück 243/4.

Durch die Grundstücke wird die vorgenannte Druckrohrleitung samt den Kabeln geführt werden.

II.

- a) Frau Maria Amort räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der GST 243/2, 252, 261/3 und 261/4 derzeit einkommend in EZ 65 GB 67408 Pyhrn, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebens einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über die GST 243/2, 252, 261/3 und 261/4 GB Pyhrn,*

b) *Frau Maria Amort und Frau Sylvia Gaßner räumen mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des GST 243/4 derzeit einkommend in EZ 145 GB 67408 Pyhrn, der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten und ohne weiteres Entgelt zum Zwecke der Errichtung und des Betriebens einer Wasserkraftanlage das Recht ein, über das GST 243/4 GB Pyhrn*

wie im beiliegenden Plan eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, auf einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 5 m eine unterirdische Druckrohrleitung mit einem Durchmesser von derzeit ca. 900 mm samt den dazugehörigen Steuerkabeln und Stromkabeln zu verlegen, zu benützen, zu belassen und zu betreiben und in diesen Leitungen bzw. Kabeln Wasser bzw. Strom zu führen und abzuleiten und nimmt die Stadtgemeinde Liezen diese grundbücherlich sicherzustellenden Rechte hiemit auch vertragsgemäß an.

Der Verlauf dieser Leitungen ist den Vertragsparteien auf Grund des vorzitierten Lageplanes genauestens bekannt.

III.

Sämtliche mit der Erhaltung und mit dem Betrieb der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln verbundenen Kosten und Gebühren welcher Art auch immer, hat der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Benützung selbst zu tragen und verpflichtet sich diesbezüglich, die Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auch allfällige mit dem Betrieb derselben verbundene Haftungen übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer nach Maßgabe der Verursachung bzw. der Benützung mit der Verpflichtung die Dienstbarkeitsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

In Ausübung dieser obangeführten Dienstbarkeiten ist der Dienstbarkeitsnehmer auch berechtigt, das dienende Grundstück im notwendigen Umfang unter tunlichster Schonung zu betreten bzw. betreten zu lassen oder mit entsprechenden Maschinen zu befahren bzw. befahren zu lassen, dies insbesondere zur Instandhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Reparatur und Wartung der Druckrohrleitungen, und alle erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie alle diese Maßnahmen hindern oder gefährdenden Boden- oder Pflanzhindernisse zu entfernen mit der Verpflichtung, allfällige Flurschäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für den Fall, dass die Dienstbarkeitsgeber beabsichtigen Leitungen, welcher Art auch immer, zu verlegen und sohin eine Querung der Druckrohrleitung samt Steuer- und Stromkabeln vornehmen, sind die Dienstbarkeitsgeber verpflichtet auf ihre Kosten die Freilegung dieser vorgenannten Leitungen durch Grabungsarbeiten selbst vorzunehmen.

Sollte die Dienstbarkeitsregelung von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben werden, so verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes des belasteten Grundstückes vor der vertraglichen Dienstbarkeitsregelung.

Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der durch die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entstehenden Schäden, also Flurschäden und allfälligen

Entwertungen des belasteten Grundstückes, verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer einen einmaligen Entschädigungsbetrag

a) in Höhe von Euro 3.306,24 an Frau Maria Amort

b) in Höhe von Euro 756,00 je zur Hälfte an Frau Maria Amort und Frau Sylvia Gaßner

binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an die Dienstbarkeitsbesteller zu bezahlen.

Hinzu kommt eine weitere Abgeltung für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen zu Bauzwecken, wonach der Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtsätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zusätzlich eine Flurentscheidung leistet. Die Höhe wird nach Beendigung der Bauarbeiten von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt und von beiden Vertragsparteien anerkannt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Nach Parteienangabe beträgt die Länge der Druckrohrleitung 440 m.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger jene Flächen, die beim Bau der Leitungsanlage benötigt werden, unverzüglich und nachhaltig zu rekultivieren und auf eigene Kosten mit Standort bzw. Betriebsort angepassten Grassamenmischungen einzusäen.

Durch die Leistung bzw. Bezahlung der Entschädigungsbeträge erklären die Dienstbarkeitsgeber mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger keinerlei weiteren Forderungen, welcher Art auch immer, die insbesondere mit der Errichtung und des Betriebes der Wasserkraftanlage in Verbindung stehen, gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer zu haben bzw. zu stellen und verpflichten sich diesbezüglich die Dienstbarkeitsgeber den Dienstbarkeitsnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vereinbarungsgemäß ist der Dienstbarkeitsnehmer berechtigt, die in dieser Urkunde genannten Leitungen weiterzugeben und zu vermieten, womit dann auch der Betrieb dieser Leitungen – wie in dieser Urkunde dargestellt - durch den Dritten erfolgt.

IV.

Für die Dauer der Dienstbarkeitsregelung verpflichten sich die Dienstbarkeitsgeber sämtliche für den Betrieb der Wasserkraftanlage anhängigen Behördenverfahren zu unterstützen und überhaupt alles vorzukehren, was für die Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage nötig und nützlich erscheint.

V.

Die Vertragsparteien bewilligen schon über einseitiges Einschreiten einer an diesem Vertrag beteiligten Personen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen nachstehende Grundbuchshandlungen:

- a) *Bei den der Maria Amort gehörenden GST 243/2, 252, 261/3 und 261/4 einkommend in EZ 65 Grundbuch Pyhm und*
b) *Bei dem der Maria Amort und der Sylvia Gaßner je zur Hälfte gehörenden GSt 243/4 Grundbuch Pyhm*

jeweils die Einverleibung der Dienstbarkeit des Verlegens, des Betreibens und des Belassens einer Druckrohrleitung samt den dazugehörigen Steuer- und Stromkabeln gemäß Vertragspunkt II. zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

VI.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

VII.

Die Vertragsparteien schließen diese Urkunde mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII.

Diese Urkunde wird in einer Urschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält der Dienstbarkeitsnehmer die Urschrift zur Verwahrung, während die weiteren Vertragsteile über Wunsch eine einfache Abschrift erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Edwin Krug für die Errichtung eines Einlaufbauwerkes für das Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach

Finanzreferent Krug berichtet, zur Errichtung eines Einlaufbauwerkes für das geplante Wasserkraftwerk am Pyhrnbach, ist es erforderlich, Grundstücke des Herrn Edwin Krug in Anspruch zu nehmen. Herr Krug hat sich bereit erklärt, hierfür einen Pachtvertrag abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen Herm Edwin Krug, 8940 Liezen, Pyhrn 36, als Verpächter einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Pächterin andererseits, wie folgt:

Präambel

Die Stadtgemeinde Liezen plant am Pyhrnbach ein Wasserkraftwerk zu errichten und beabsichtigt, Grundstücke des Grundeigentümers für die Errichtung eines Einlaufbauwerkes dauerhaft in Anspruch zu nehmen:

Dieser Vertrag wird daher unter der Bedingung abgeschlossen, dass dieses Wasserkraftwerk auch tatsächlich errichtet und betrieben wird.

Sofern dieses Vorhaben endgültig nicht realisiert wird, wird dieser Vertrag rückwirkend aufgehoben. Hiefür genügt eine schriftliche Erklärung der Pächterin.

§ 1

Pachtgegenstand

Pachtgegenstand sind die Grundstücke Nr. 283/1, 283/2 und 529 sowie 530 alle KG 67408 Pyhrn, einkommend in der Liegenschaft EZ 23, Grundbuch Liezen, sämtliche im Alleineigentum des Verpächters.

§ 2

Pachtbeginn, Dauer und Kündigung

(1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01. Jänner 2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages wird von Seiten des Verpächters auf Bestanddauer des Wasserkraftwerkes verzichtet.

Der Verpächter hat jedoch das Recht, diesen Vertrag unter nachstehenden Bedingungen außerordentlich aufzukündigen, wenn

- a) die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 4 Wochen im Ausmaß von 2 Jahrespachten in Verzug ist;*
- b) die Pächterin den Pachtgegenstand für den Betrieb des Wasserkraftwerkes nachweislich nicht mehr benötigt oder den Betrieb auf Dauer eingestellt hat und die Pächterin diesen Vertrag nicht aufgekündigt hat;*

Die Pächterin kann diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen.

(2) Für beide Vertragsparteien gilt, dass die Kündigung ausschließlich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

(3) Im Falle der Aufkündigung dieses Vertrages gehen im beiderseitigen Einvernehmen sämtliche Einbauten in das Eigentum des Verpächters entschädigungslos über oder es ist auf Kosten der Pächterin der Urzustand wieder herzustellen.

§ 3

Errichtung von baulichen Anlagen

(1) Die Pächterin ist berechtigt, auf dem Pachtgegenstand sämtliche baulichen Anlagen, die für den Betrieb eines Wasserkraftwerkes erforderlich sind, zu errichten zu betreiben und sämtliche Wartungs-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind von der Pächterin einzuholen. Der Verpächter erteilt mit Unterfertigung dieses Vertrages hiemit für sämtliche behördliche Bewilligungen seine Zustimmung.

(2) Während der baulichen Maßnahmen sowie bei Wartungs-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ist es der Pächterin gestattet, Grundstücksteile des Pachtgegenstandes, die nicht für das Wasserkraftwerk unmittelbar genutzt werden, vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Maßnahmen sind jedoch mit dem Verpächter im Vorhinein abzusprechen und es ist hierfür eine entsprechende Flurentscheidung nach den Richtsätzen der Land- und Forstwirtschaftskammer zu bezahlen.

§ 4

Viehtrieb

Die Pächterin verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit die Weidetiere des Verpächters von den Grst. Nr. 284/1 und 285 zum Grst. Nr. 529, alle KG Pyhrn, durch die bestehende Unterführung ohne Hindernisse gehen können.

§ 5

Pachtentgelt

Für die Errichtung und für den dauernden Betrieb des Einlaufbauwerkes wird voraussichtlich eine Fläche von 430 m² beansprucht. Hiefür wird ein jährlicher Pachtzins von € 172,-- und für die Erschwernis des Viehtriebes € 40,--, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer im Vorhinein zum 1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Erhöht oder vermindert sich die beanspruchte Fläche, so wird im selben Ausmaß der Pachtzins erhöht oder vermindert.

Der Pachtzins ist erstmals in jenem Jahr, in dem tatsächlich mit dem Bau begonnen worden ist, aliquot für das restliche Pachtjahr binnen 14 Tagen ab Baubeginn zu bezahlen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit des jährlichen Pachtzinses. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2001 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Baubeginnes noch zu verlautbarende Indexzahl. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, werden aber bei Über- oder Unterschreitung dieses Spielraumes dann voll berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Dem Pächter steht das Recht zu, die aufgelaufene Wertsicherungsdifferenz rückwirkend bis zu einer Dauer von 3 Jahren einzuheben.

§ 6

Errichtung und Betrieb des Kraftwerkes

Das Kraftwerk soll von der Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH (in Zukunft Wirtschaftsbetrieb der Stadt Liezen GmbH genannt), welche sich im Alleineigentum der Pächterin befindet, errichtet und betrieben werden.

Der Verpächter stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dieser Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrages überbunden werden können.

§ 7

Aufsichtsbehördliche Bewilligung

Dieser Vertrag bedarf auf Seiten der Pächterin der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur dieser Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 8

Kosten und Gebühren

Die mit diesem Vertrag anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Pächterin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Kündigung des Vertrages mit der Mürztaler Verkehrsbetriebe GmbH zur Führung des City-Busses**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat die Mürztaler Verkehrs GmbH mit der Führung des Citybusses seit 1997 beauftragt.

Auf Grund der sehr niedrigen Fahrgastzahlen und der hohen finanziellen Aufwendung für die Stadtgemeinde soll dieser Vertrag aufgekündigt und der Citybus eingestellt werden. Der Vertrag kann jährlich zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Dies würde bedeuten, dass die Kündigung bis Ende März 2011 auszusprechen wäre, der Citybus jedoch erst mit Ende des Jahres 2011 eingestellt werden kann. In einer Besprechung mit dem Geschäftsführer der Mürztaler Verkehrs GmbH, Herrn Deutsch, wurde jedoch vereinbart, dass der Citybusbetrieb mit Ferienbeginn 2011 eingestellt werden soll und die Stadtgemeinde den monatlichen Subventionsbetrag nur bis Juli 2011 zu bezahlen hat. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser vorzeitigen Einstellung des Busbetriebes die Behörde noch zustimmt.

Von besorgten Pensionistinnen und Pensionisten wurde er bereits angesprochen. Ebenso hat er einen Brief von 11 Bürgern bekommen, die alle gegen die Auflassung des Citybusses sind. Die Auflassung wurde gut überlegt, nachdem genaue Zahlen über die Fahrgäste erhoben worden sind. So kann man sagen, dass im Durchschnitt 45 Fahrgäste pro Tag den Bus nutzen, aber auch viele Runden ohne Fahrgäste gefahren werden. Andererseits ist der Bus wieder durch die Schüler überfüllt, die leider auch kurze Strecken nur mehr mit dem Bus fahren und ohnedies durch Kürzung des Turnunterrichtes viel zu wenig Bewegung haben. Insgesamt kostet der Bus der Gemeinde im Jahr ca. € 80.000,--.

Die Pensionisten werden jedoch bei der Auflösung nicht im Stich gelassen sondern sie werden im kommenden Jahr zu einer Infoveranstaltung eingeladen, wo ihnen das zukünftige Modell genau erklärt wird. Wichtig ist, dass die Seniorinnen und Senioren in Zukunft von zu Hause abgeholt werden sollen und den gleichen Tarif bezahlen werden, wie wenn man eine Postbuslinie benützen würde. Den Rest wird die Gemeinde übernehmen und er erwartet sich eine Steigerung von ca. € 30.000,-- bis € 40.000,-- für das City-Taxi.

Vizebürgermeister Dr. Mayer ergänzt, zu den Ausgaben der Stadtgemeinde von € 80.000,-- kommt noch der Beitrag vom Bund dazu und aus seiner Sicht dürften die Schüler gar nicht befördert werden, die auch noch zusätzlich Kosten verursachen.

Gemeinderat Singer erwähnt, der Citybus war als eine soziale Einrichtung gedacht, die aus den Parkgebühren finanziert werden sollte. Nicht beabsichtigt war, dass Schüler den Citybus so stark frequentieren. Es war jedoch sicher auch dadurch bedingt, dass der Fahrplan so gestaltet worden ist, dass die Schüler ohne Probleme den Bus benutzen konnten. Ihn stört, dass die Gemeinde nun seit einem halben Jahr die Auflösung diskutiert, es bisher aber nicht möglich war, Alternativen oder ein Konzept vorzulegen.

Bürgermeister Mag. Hakel erwidert, für ihn war es wichtig, vor der Entscheidung den Bus aufzulösen, klare Fahrgastzahlen zu bekommen und die Verträge einzuhalten, insbesondere, da ja die Schüler einen Schülerschein bekommen und die Schüler pro Schuljahr befördert werden müssen. Aufgrund des Vertrages mit der Mürztaler Verkehrs GmbH hätte der Bus bis Ende 2011 weitergeführt werden müssen. Es wurde jedoch mit der MVG vereinbart, dass er bereits mit 10. Juli eingestellt werden kann. Mit dem Taxiunternehmen müssen noch genaue Verträge ausgehandelt werden und insbesondere auch geeignete Fahrzeuge vorhanden sein.

Gemeinderätin Selinger regt an, auch eine Alternative für Liezener Jugendliche in der Nacht zu überlegen, da zB Jugendliche, wenn sie von der Diskothek Bollwerk heimfahren möchten, nicht befördert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dies wurde ihm auch bereits bei einem Jugendstammtisch berichtet. In der Zwischenzeit hat jedoch Herr Puster mehrere Autos im Einsatz und befördert auch wieder Liezener im Stadtgebiet.

Gemeinderätin Hofmann sagt, Zählungen haben ergeben, dass der Citybus nicht genutzt wird. In anderen Städten gibt es bessere Modelle, wie zB in Lienz das Stadttaxi. Dort wurde genau festgelegt, wer unter welchen Tarifen das Stadttaxi nutzen kann. Sie regt an, mit der Stadtgemeinde Lienz Kontakt aufzunehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vertrag mit der Mürztaler Verkehrs GmbH zur Führung des Citybusses wird aufgekündigt. Einvernehmlich wird mit der Mürztaler Verkehrs GmbH der Citybusbetrieb mit Sommerferienbeginn 2011 eingestellt, die monatliche Subvention ist bis einschließlich 10. Juli 2011 von der Stadtgemeinde zu bezahlen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der XXXLutz KG zur Errichtung eines Gehsteiges und von Werbeeinrichtungen

GR Kury berichtet, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wurde die XXXLutz KG verpflichtet, eine etwa 650 m² große Teilfläche in das öffentliche Gut zu übergeben.

Mit einem Vertrag soll nun die Abtretung und Übertragung dieser Grundstückfläche in das öffentliche Gut vereinbart werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der XXXLutz KG, 4600 Wels, Römerstraße 39, in Folge „XLutz“ genannt, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge kurz Stadtgemeinde genannt, wie folgt:

§ 1 Präambel

Der XLutz ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 635 und 634, beide KG 67409 Reitthal. Der XLutz hat sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahren verpflichtet, von den genannten Grundstücke eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 650 m² ins öffentliche Gut abzutreten. Die Abtretung und die Übertragung dieser Grundstücksfläche in das öffentliche Gut soll mit diesem Vertrag vereinbart werden.

§ 2 Abtretung

Der XLutz übergibt an die Stadtgemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut auf Grundlage des beiliegenden Vorausplanes, eine ca. 650 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 635 und 634, beide KG 67409 Reitthal einkommend in die Liegenschaft EZ 500 KG 67409 Liezen unentgeltlich, dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut. Darüber hinaus erteilt der XLutz seine Zustimmung zur genauen Vermessung der genannten Flächen.

§ 3 Rechte und Pflichten

Dem XLutz wird das Recht zur unentgeltlichen Belassung der Werbeeinrichtungen (Fahnenmasten etc.) auf der Abtretungsfläche eingeräumt.

Sollte es durch die Werbeeinrichtungen, aufgrund künftiger baulicher Gegebenheiten, zu Behinderungen kommen, sind diese auf Kosten des XLutz zu verbringen. Der „XXXLutz-Stuhl“ ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Der XLutz wurde im Rahmen des Baubewilligungsverfahren verpflichtet, einen Gehsteig auf eigene Kosten zu errichten.

§ 4 Gewährleistung

Die Vertragspartner haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der übergebenen Teilflächen, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mit übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 5
Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

§ 6
Einverleibungsbewilligung

Die Vertragspartner erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger die ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 2 näher bezeichneten Teilflächen abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung und Erhaltung des Ennstalradweges R7 für die Abschnitte Schönaustraße und Gamperlacke

GR Kury berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat entlang der Schönaustraße beginnend von der Döllacher Straße bis zur Selzthaler Straße einen neuen Radweg errichtet und beabsichtigt, im Bereich der Gamper Lacke den vorhandenen Radweg auszubauen.

Das Land Steiermark hat nunmehr zugesagt, die Errichtung des Radweges mit einem Förderungsbeitrag in der Höhe von 50 % der tatsächlichen Errichtungskosten zu unterstützen.

Gemeinderätin Horvath berichtet, für die Errichtung von innerstädtischen Radweganlagen gibt es eine Förderung durch das Lebensministerium.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark den vorliegenden Vertrag über die Errichtung, Durchführung und Erhaltung des R 7-Ennstalradweges für die Abschnitte „Schönaustraße und Gamperlacke“ mit einer Gesamtlänge von ca. 1.100 m im Gemeindegebiet ab. Die Gemeinde errichtet den Radweg auf ihre Kosten. Das Land Steiermark gewährt einen Förderungsbeitrag in der Höhe von 50 % der tatsächlichen Errichtungskosten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Änderung der Kurzparkzone entlang der Ausseer Straße vor dem Penny-Supermarkt**

GR Kury berichtet, an das Unternehmen Cafe-Restaurant-Hotel Melitta Schnuderl, Ausseer Straße 33, sollen zwei unmittelbar dem Geschäftsobjekt gegenüberliegende Parkplätze zu den üblichen Mietgebühren vermietet werden.

Da sich die beiden Parkplätze laut beiliegendem Plan derzeit in der Kurzparkzone befinden, müssen die beiden Parkplätze aus der Kurzparkzone herausgenommen werden und ist die Verordnung über die Kurzparkzone entsprechend zu ändern.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß den §§ 25 Abs. 1 und 94 d Z. 1b StVO 1960 idgF wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 13.05.1996, wie folgt abgeändert:

- 1. Die zeitliche Beschränkung des Parkens für die zwei auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite des Objektes Ausseer Straße 33, Cafe-Restaurant-Hotel Melitta Schnuderl, liegenden Parkplätze, beginnend von der Einfahrt zum Objekt Ausseer Straße 30 bis zum ersten Parkplatz westlich des verordneten Behindertenparkplatzes, wird aufgehoben.*
- 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Versetzung der Vorschriftzeichen nach § 52 Z. 13 StVO „Kurzparkzone“ und § 52 Z. 13 StVO „Ende der Kurzparkzone“ um die besagten zwei Parkplätze und einen Behindertenparkplatz Richtung Westen kundzumachen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.**Vermietung von 2 Parkplätzen entlang der Ausseer Straße an die Fa. Schnuderl**

GR Kury berichtet, an das Unternehmen Cafe-Restaurant-Hotel Melitta Schnuderl, Ausseer Straße 33, sollen zwei unmittelbar dem Geschäftsobjekt gegenüberliegende Parkplätze zu den üblichen Mietgebühren vermietet werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vermietet die unmittelbar gegenüber dem Wohn- und Geschäftsobjekt Ausseer Straße 33 befindlichen zwei Parkplätze zu einem jährlichen Mietzins pro Parkplatz von € 160,84 zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sämtlicher Abgaben an Frau Melitta Schnuderl nach Maßgabe des folgenden Mietvertrages.

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Vermieterin einerseits und Frau Melitta Schnuderl, 8940 Liezen, Ausseer Straße 33, als Mieterin andererseits wie folgt:

§ 1

Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die zwei unmittelbar gegenüber dem Geschäftsobjekt Ausseer Straße 33 befindlichen Parkplätze.

§ 2

Mietdauer

Dieser Vertrag wird beginnend mit 01. Jänner 2011 auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

§ 3

Mietzins

Als Mietzins wird pro Parkplatz ein jährlicher Betrag von € 160,84 zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sämtlicher Abgaben vereinbart. Er ist bis zum Ersten eines jeden Jahres im Voraus an die Vermieterin zu überweisen.

Bei Aufkündigung des Mietverhältnisses wird der Mietzins aliquot berechnet.

Die Vermieterin und die Mieterin vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit des im § 3 ausgewiesenen Mietzinses. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2001 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Vertragsabschlusses noch zu verlaubliche Indexzahl. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, werden aber bei Über- oder Unterschreitung dieses Spielraumes dann voll berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Der Vermieterin steht das Recht zu, die aufgelaufene Wertsicherungsdifferenz rückwirkend bis zu einer Dauer von 3 Jahren einzuheben.

§ 4
Benützung

1. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges zu benutzen. Eine andere Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
2. Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und für über die übliche Abnutzung hinaus gehende Beschädigung Ersatz zu leisten.
3. Bauliche Maßnahmen sind nicht erlaubt.
4. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.

§ 5
Urkunden, Gebühren

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet wovon jeder Vertragsteil eine erhält. Die anfallenden Rechtsgeschäftgebühren werden von der Mieterin zur Gänze getragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Steweag-Steg zur Querung der Richard-Steinhuber-Straße zur Versorgung des Möbelhauses Lutz

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Steweag-Steg hat zur Versorgung des neuen Lutz ersucht, die Richard-Steinhuber-Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 647 im Ausmaß von 6 m zu queren.

Hiefür ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, als Entschädigung erhält die Stadtgemeinde € 50,- pauschal.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Steweag-Steg den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zur Querung der Richard-Steinhuber-Straße, Grundstück Nr. 1044 EZ 500 GB Reithal, zur Verlegung eines 6 m langen Erdkabels für die Versorgung des neuen Möbelhauses Lutz ab. Als Entschädigung erhält die Stadtgemeinde Liezen einen Pauschalbetrag von € 50,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 wurde mit Wirkung 01. Oktober 2010 in der Form geändert, dass nunmehr Gemeinden ermächtigt sind, für das Halten von Geldspielautomaten einen Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendemonat von höchstens € 370,00 (bisher € 300,00) festzusetzen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Liezen, Beschluss des Gemeinderates vom 06. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Euro 300,00“ durch den Ausdruck „Euro 370,00“ ersetzt.*
2. *Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Erhöhung der Anzeigentarife in den Stadtnachrichten**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, laut Mitteilung der Redaktion der Stadtnachrichten wurden die Anzeigentarife zuletzt per 1. Jänner 2008, zuvor per 1. Juni 2003, erhöht. Um starke Erhöhungen nach längeren Zeiträumen zu vermeiden, sollen die diversen Tarife öfters, dafür aber in einem akzeptablen Ausmaß erhöht (indexbezogen) werden.

Der Verbraucherpreisindex auf Basis des Jahres 2000 (= 100) hat sich von Oktober 2007 (115,5) bis Oktober 2010 (121,7) um 6,2 Punkte oder 5,37 % erhöht. Um diese Indexerhöhung, kaufmännisch gerundet auf volle fünf Euro, sollen die Anzeigentarife erhöht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anzeigentarife in den Stadtnachrichten werden ab 1. Jänner 2011 wie folgt festgesetzt:

<i>Format:</i>	<i>Tarif alt:</i>	<i>(Brutto)</i>	<i>Tarif neu:</i>	<i>(Brutto)</i>
<i>1/1 Seite</i>	<i>€ 525,00</i>	<i>(€ 661,50)</i>	<i>€ 550,00</i>	<i>(€ 693,00)</i>
<i>1/2 Seite</i>	<i>€ 285,00</i>	<i>(€ 359,10)</i>	<i>€ 300,00</i>	<i>(€ 378,00)</i>
<i>1/3 Seite</i>	<i>€ 205,00</i>	<i>(€ 258,30)</i>	<i>€ 215,00</i>	<i>(€ 270,90)</i>
<i>1/4 Seite</i>	<i>€ 160,00</i>	<i>(€ 201,60)</i>	<i>€ 170,00</i>	<i>(€ 214,20)</i>

1/8 Seite	€ 100,00	(€ 126,00)	€ 105,00	(€ 132,30)
1/16 Seite	€ 55,00	(€ 69,30)	€ 60,00	(€ 75,60)

Die obigen Tarife verstehen sich ohne gesetzlicher Werbeabgabe (derzeit 5 %) und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Anzeigen mit Fotos sind möglich. Liegt kein druckfähiges Layout vor, werden allfällige Gestaltungs- und Produktionskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Erhöhung des Tarifes für das Anschlagern von Plakaten auf den Litfaßsäulen

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen verrechnet seit 1. Oktober 2000 für das Anschlagern von Plakaten an den Litfaßsäulen unabhängig von der Plakatgröße pro Plakat und Woche den Betrag von € 0,73 zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgabe von derzeit 5 %. Die Abgabe wurde seit 2000 nicht erhöht.

Es wird vorgeschlagen den Tarif um die Indexsteigerung zu erhöhen. Der Index Oktober 2000 auf Basis des Verbraucherpreisindex 1996 betrug 106,0 Punkte. Der Index Oktober 2010 auf Basis des VPI 1996 beträgt 128,0 Punkte. Die Steigerung beträgt daher 22,0 Punkte oder 20,75 %. Um diesen Prozentsatz soll der Tarif erhöht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verrechnet für das Anschlagern von Plakaten an den Litfaßsäulen ab 1. Jänner 2011 unabhängig von der Plakatgröße pro Plakat und Woche den Betrag von € 0,88 zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgabe (derzeit 5 %).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Erhöhung des Tarifes für das Anbringen von Transparenten bei den Info-Points

Finanzreferent Albert Krug berichtet, der Tarif für Transparentwerbungen bei den Info-Points wird seit 2002 wie folgt berechnet (der Betrag von € 190,33 wird vom Vermietungstarif jährlich pro Fahnenmasten abgeleitet):

€ 190,33 : 52 Wochen = € 3,66 X 100 % ~ € 7,93 Nettotarif pro Woche
€ 0,40 zuzüglich 5 % Werbeabgabe
€ 8,33 Zwischensumme
€ 1,67 zuzüglich 20 % MwSt.
€ 10,00 Bruttotarif pro Woche

Der Verbraucherpreisindex auf Basis des Jahres 2000 betrug im Jänner 2002 103,6 Punkte, im Oktober 2010 121,7 Punkte. Die Differenz beträgt 18,10 Punkte oder 17,47 %. Um diesen Prozentsatz, gerundet auf volle 10 Cent, soll der Tarif angepasst werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tarif für Transparentwerbungen bei den Info-Points wird ab 1. Jänner 2011 wie folgt festgesetzt:

€ 9,52 Nettotarif pro Woche
€ 0,48 zuzüglich 5 % Werbeabgabe
€ 10,00 Summe

Zu diesem Betrag ist noch jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) hinzuzurechnen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Änderung der Hundeabgabeordnung

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Hundeabgabe wurde zuletzt per 1. Jänner 2004, davor per 1. Jänner 1996, erhöht. Eine indexmäßige Anpassung der Abgabe soll erfolgen, wobei der Tarif für Wachhunde vom Land Steiermark mit € 2,18 vorgegeben ist und nicht verändert werden kann.

Der Verbraucherpreisindex auf Basis des Jahres 2000 betrug im Jänner 2004 106,6 Punkte, im Oktober 2010 121,7 Punkte. Die Differenz beträgt 15,10 Punkte oder 14,17 %. Um diesen Prozentsatz, gerundet auf volle 10 Cent, soll der Tarif angepasst werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Die Hundeabgabeordnung vom 1. Juli 1950, zuletzt geändert mit Beschluss vom 11. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs 1 wird der Betrag € 35,00 durch den Betrag € 40,00 ersetzt.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Änderung der Marktgebührenordnung

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Marktgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2003 per 1. Jänner 2004, davor per März 1990, neu festgesetzt. Diese lauten im § 2 der Gebührenordnung wie folgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für den Einzelstand bis 2 lfm (Mindestgebühr) | € 5,00 |
| b) | für jeden weiteren Laufmeter | € 2,50 |
| c) | Reinigungsgebühren bei Jahmärkten pro Stand | € 2,50 |
| d) | Jahresgebühr für Kastanienröster | € 70,00 |
| e) | Platzreservierungsgebühr für Jahmärkte
(gem. § 7 Abs 3 lit b) | € 1,00 |

Die Indexerhöhung beträgt im Betrachtungszeitraum 15,10 %-Punkte (Jänner 2004 106,6 Punkte, Oktober 2010 121,7 Punkte; Basis VPI 2000) oder 14,17 %. Die Gebühren sollen um diesen Prozentsatz, jeweils auf die nächsten vollen 10 Cent gerundet, erhöht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Die Marktgebührenordnung der Stadt Liezen vom 6. Juli 1989 wird wie folgt geändert:

- | | | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|-------------------------|------------------------|
| 1. | <i>Im § 2 lit a wird der Betrag</i> | <i>€ 5,00</i> | <i>durch den Betrag</i> | <i>€ 5,80 ersetzt.</i> |
| | <i>Im § 2 lit b wird der Betrag</i> | <i>€ 2,50</i> | <i>durch den Betrag</i> | <i>€ 2,90 ersetzt.</i> |
| | <i>Im § 2 lit c wird der Betrag</i> | <i>€ 2,50</i> | <i>durch den Betrag</i> | <i>€ 2,90 ersetzt.</i> |
| | <i>Im § 2 lit d wird der Betrag</i> | <i>€ 1,00</i> | <i>durch den Betrag</i> | <i>€ 1,20 ersetzt.</i> |

2. *Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.**Änderung der Benützungsordnung für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Öffentlichen Gutes**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Benützungsordnung und damit auch die Entgelte für die Benützung des Öffentlichen Gutes wurden zuletzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2003 per 1. Jänner 2004, davor vom 17. Februar 1994 per 1. März 1994, festgesetzt. Eine Anpassung der Entgelte soll erfolgen.

Die Indexsteigerung auf Basis des VPI 2000 für den Zeitraum von Jänner 2004 (106,6 Punkte) bis Okt. 2010 (121,7 Punkte) betrug 15,10 Punkte oder 14,17 %. Die Erhöhung soll um diesen Prozentsatz, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent, erfolgen. Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Benützungsordnung für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Öffentlichen Gutes vom 17. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

	<i>Tarif alt:</i>	<i>Tarif neu:</i>
<i>Ziffer 1 lit. a.</i>	€ 7,--	€ 8,00
<i>Ziffer 1 lit. a.</i>	€ 70,--	€ 79,90
<i>Ziffer 1 lit. b.</i>	€ 14,--	€ 16,00
<i>Ziffer 1 lit. b.</i>	€ 140,--	€ 159,80
<i>Ziffer 2</i>	€ 7,--	€ 8,00
<i>Ziffer 3</i>	€ 20,--	€ 22,80
<i>Ziffer 4</i>	€ 5,--	€ 5,70

Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Anpassung der Vermietungs- und Verleihtarife im Bereich des Kulturhauses**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Tarife für Vermietungen im Kulturhaus wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2007 per 1. April 2007, davor mit 26. September 1995 per 1. Oktober 1995, erhöht. Die Indexsteigerung auf Basis des VPI 2000 betrug im Zeitraum April 2007 (114,20 Punkte) bis Oktober 2010 (121,7 Punkte) 7,50 %-Punkte oder 6,57 %.

Die Vermietungs- und Verleihtarife für das Kulturhaus sollen um diesen Prozentsatz, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent, erhöht werden.

Nachdem es sich beim Kulturhaus der Stadt Liezen um einen Betrieb gewerblicher Art handelt erfolgt die Darstellung aller Beträge netto ohne Mehrwertsteuer.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 26. September 1995 über die Benützungsgebühren im Kulturhaus der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt geändert:

1.

<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Großer Saal:</i>		
<i>Kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden</i>	<i>233,28</i>	<i>248,60</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>58,86</i>	<i>62,70</i>
<i>Kulturelle Veranstaltung über 4 Stunden</i>	<i>327,03</i>	<i>348,50</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>87,21</i>	<i>92,90</i>
<i>Private Feierlichkeit über 4 Stunden (inklusive 4 Stunden Reinigungspersonal)</i>	<i>327,03</i>	<i>348,50</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>87,21</i>	<i>92,90</i>
<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Liezener kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden</i>	<i>146,07</i>	<i>155,70</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>43,60</i>	<i>46,50</i>
<i>Liezener kulturelle Veranstaltung über 4 Stunden</i>	<i>218,02</i>	<i>232,30</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04</i>	<i>50,14</i>	<i>53,40</i>
<i>Geschäftliche Verwendung - Ausstellung etc. 1. Tag</i>	<i>741,26</i>	<i>790,00</i>
<i>jeder weitere Tag</i>	<i>370,63</i>	<i>395,00</i>
<i>Heizzuschlag tägl. 15.10. - 15.04.</i>	<i>87,21</i>	<i>92,90</i>
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung – Ausstellung etc. bis 4 Stunden</i>	<i>270,34</i>	<i>288,10</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>58,86</i>	<i>62,70</i>
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung - 1. Tag</i>	<i>370,63</i>	<i>395,00</i>
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung – jeder weitere Tag</i>	<i>189,68</i>	<i>202,10</i>
<i>Heizzuschlag tägl. 15.10. - 15.04.</i>	<i>87,21</i>	<i>92,90</i>
<i>Kleiner Saal:</i>		
<i>Kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden</i>	<i>80,67</i>	<i>86,00</i>
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	<i>21,80</i>	<i>23,20</i>

<i>Kulturelle Veranstaltung über 4 Stunden</i>	109,00	116,20
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	43,60	46,50
<i>Liezener kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden</i>	37,06	39,50
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	21,80	23,20
<i>Liezener kulturelle Veranstaltung über 4 Stunden</i>	74,13	79,00
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	43,60	46,50
<i>Private Feierlichkeit über 4 Stunden (Inklusive 4 Stunden Reinigungspersonal)</i>	109,00	116,20
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	43,60	46,50
<i>Geschäftliche Verwendung - Ausstellung etc. 1. Tag</i>	211,48	225,40
<i>jeder weitere Tag</i>	109,00	116,20
<i>Heizzuschlag tägl. 15.10. - 15.04.</i>	43,60	46,50
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung. – Ausstellung etc. bis 4 Stunden</i>	65,41	69,70
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	21,80	23,20
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung - 1. Tag</i>	109,00	116,20
<i>Liezener Firmen geschäftliche Verwendung – jeder weitere Tag</i>	65,41	69,70
<i>Heizzuschlag täglich 15.10. - 15.04.</i>	43,60	46,50
<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Sitzungszimmer:</i>		
<i>Nutzung pro Tag</i>	30,52	32,50
<i>Nutzung Liezener Vereine (nur BK-Anteil) pro Tag</i>	8,72	9,29
<i>Nutzung Liezener Firmen pro Tag (Sitzungszimmer inkl. Heizung)</i>	21,80	23,20
<i>Foyer:</i>		
<i>pro Tag</i>	109,00	116,20
<i>pro Tag Liezener Firmen</i>	58,86	62,70
<i>Ballveranstaltungen:</i>		
<i>Großer Saal mit Nebenräumen (maximal 800 Personen)</i>	370,63	395,00
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	87,21	92,90
<i>Großer und Kleiner Saal mit Nebenräumen (maximal 950 Personen)</i>	479,64	511,20
<i>Heizzuschlag vom 15.10. - 15.04.</i>	109,00	116,20

<i>Baranmietung je Bar inklusive Kühlschrank</i>	109,00	116,20
<i>Stundensatztarife:</i>		
<i>Stundensatz Hauswart oder Techniker</i>	29,00	30,90
<i>Stundensatz Raumpflegepersonal</i>	25,00	26,60
<i>Sonstiges:</i>		
<i>Tischtuch pro Stück ohne Waschiedienst durch Leihher</i>	2,46	2,60
<i>Tischtuch pro Stück mit Waschiedienst durch Leihher</i>	0,71	0,80
<i>Bühnenelemente</i>	10,90	11,60
<i>Musikanlage (Verleih außerhalb)</i>	228,92	244,00
<i>Musikanlage</i>	72,67	77,40
<i>Rednerpult (Einmalkauton 50,00; Verzugsgebühr 7,00 pro Tag)</i>	21,80	23,20
<i>Nebelmaschine</i>	21,80	23,20
<i>Nebel</i>	6,98	7,40
<i>Stroboskop</i>	10,90	11,60
<i>Plattennadel für Discoanlage</i>	47,96	51,10

2.

<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Zubehörverleih:</i>		
<i>Lichtorgel Moonflower</i>	26,39	28,10
<i>Nebelmaschine</i>	46,24	49,30
<i>UV-Balken (Schwarzlicht)</i>	13,17	14,00
<i>Scheinwerfer Par 56</i>	4,00	4,30
<i>Scheinwerfer Par 64</i>	6,63	7,10
<i>Stroboskop (Blitzlicht)</i>	32,97	35,10
<i>Mikrofonstativ mit Galgen</i>	1,32	1,40
<i>Mikrofonstativ klein</i>	1,00	1,10
<i>Boxenstativ</i>	2,64	2,80
<i>Adapter für Mikrofon</i>	3,27	3,50
<i>Mikrofonkabel je Meter</i>	0,15	0,20
<i>Schukokabel je Meter</i>	0,15	0,20
<i>Kabel für 16 Anschlüsse</i>	19,81	21,10
<i>Kabel für 24 Anschlüsse</i>	26,43	28,20
<i>Mikrofon der Fa. AKG</i>	6,61	7,00
<i>Mikrofon 414 der Fa. AKG</i>	13,17	14,00
<i>Funkmikrofon</i>	39,60	42,20
<i>Boxen Dynacord passiv</i>	26,43	28,20
<i>Boxen EON 14 aktiv</i>	32,97	35,10
<i>Monitor</i>	19,81	21,10
<i>Allfällige für den Zubehörverleih benötigte Personal-</i>		

<i>beistellungen sind dem Verleiher nach tatsächlichem Anfall laut Tarifstundensatz zu verrechnen!</i>		
--	--	--

3.

Nach Ermessen der Saalverwaltung kann dem Veranstalter im Rahmen der Reservierungstätigkeit eine Kaution in Höhe von 50 % der tariflichen Vermietungskosten vorge-schrieben werden.

4.

Bei allen Veranstaltungen im Kulturhaus selbst ist in den dargestellten Tarifen eine tägliche Betreuung von acht Stunden des Hauswartes inkludiert. Mehrerefordernisse sind laut vorgegebenem Stundensatz an die Mieter zu verrechnen.

5.

In den Vermietungstarifen ist die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Gegenstände im normalen Ausmaß inkludiert. Besteht nach Ansicht des Hallenwartes bei einzelnen Veranstaltungen eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung, sind die Kosten für die Beseitigung dieser Verschmutzung dem Mieter laut vorgegebenem Stundensatz zu verrechnen.

6.

Falls für die Abwicklung von Veranstaltungen zusätzliche Müllcontainer benötigt werden, sind die Kosten für die Aufstellung der Container sowie die Entsorgungskosten des angefallenen Mülls beim Abfallwirtschaftsverband dem Mieter zu verrechnen.

7.

Zu allen in dieser Gebührenaufstellung angeführten Tarifen ist die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

8.

Im Rahmen der Vermietungstätigkeit kann der Vermieter dem Mieter für spezielle Veranstaltungen den Einsatz einer Brandwache durch die örtlichen Feuerwehren vorschreiben. Die Einsatzdauer der Brandwachen kann je nach Veranstaltungsdauer 2 Stunden (derzeit € 75,00), bis 5 Stunden (derzeit € 110,00) oder über 5 Stunden (derzeit € 220,00) betragen. Die Vorschreibung der Kosten für die Brandwachen an die Mieter erfolgt über den Vermieter im Auftrag der Feuerwehren nach den Sätzen der Feuerwehr-Tarifordnung 1995. Eine Mehrwertsteuerberechnung erfolgt nicht. Die Anpassung der Sätze erfolgt analog der festgesetzten Sätze laut Feuerwehr-Tarifordnung.

9.

Die Änderungen tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.**Erhöhung der Vermietungstarife für Räumlichkeiten in den Schul- und Kindergartengebäuden**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten in den Schul- und Kindergartengebäuden wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2003 per 1. Jänner 2004 neu festgesetzt. Die Tarife sollen um die Indexänderung angepasst werden.

Die Indexerhöhung beträgt im Betrachtungszeitraum 15,10 %-Punkte (Jänner 2004 106,6 Punkte, Oktober 2010 121,7 Punkte; Basis VPI 2000) oder 14,17 %. Die Gebühren sollen um diesen Prozentsatz, jeweils kaufmännisch auf 10 Cent gerundet, erhöht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten in den Schul- und Kindergartengebäuden werden wie folgt geändert:

	<i>Tarif alt</i>	<i>Tarif neu</i>
<i>Computerraum pro Stunde</i>	€ 12,50	€ 14,30
<i>Klassen-/Gruppenraum pro Stunde</i>	€ 5,00	€ 5,70
<i>Reinigungspauschale pro Raum und Anlassfall</i>	€ 6,00	€ 6,90

Beim Schulbereich handelt es sich um keinen Betrieb gewerblicher Art. Es erfolgt daher keine Mehrwertsteuerberechnung. Beim Kindergartenbereich handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Sämtliche Beträge verstehen sich im Kindergartenbereich inklusive der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %). Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.**Erhöhung der Vermietungstarife für den Hauptschulturnsaal und den Gymnastikraum im Volksschulgebäude**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Tarife für die Vermietung des Gymnastikraumes in der Volksschule und des Turnsaales in der Hauptschule wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2003 per 1. Jänner 2004 neu festgesetzt. Die Tarife sollen um die Indexänderung angepasst werden.

Die Indexerhöhung beträgt im Betrachtungszeitraum 15,10 %-Punkte (Jänner 2004 106,6 Punkte, Oktober 2010 121,7 Punkte; Basis VPI 2000) oder 14,17 %. Die Gebühren sollen um diesen Prozentsatz, jeweils kaufmännisch auf 10 Cent gerundet, erhöht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für die Vermietung der Gymnastikräume in der Volksschule und des Turnsaales in der Hauptschule werden wie folgt geändert:

	Betrag alt	Betrag neu
Gymnastikraum Volksschule pro Stunde	3,50	4,00
Gymnastikraum Volksschule bis 3 Stunden	8,50	9,70
Gymnastikraum Volksschule bis 5 Stunden	14,00	16,00
Gymnastikraum Volksschule 1 Tag	31,00	35,40
Gymnastikraum Volksschule 2 Tage	58,50	66,80
Gymnastikraum Volksschule 3 Tage	86,00	98,20
Turnsaal Hauptschule pro Stunde	7,50	8,60
Turnsaal Hauptschule bis 3 Stunden	20,50	23,40
Turnsaal Hauptschule bis 5 Stunden	33,50	38,30
Turnsaal Hauptschule 1 Tag	75,00	85,60
Turnsaal Hauptschule 2 Tage	140,00	159,80
Turnsaal Hauptschule 3 Tage	205,00	234,00

Bei beiden Bereichen handelt es sich um keinen Betrieb gewerblicher Art. Es erfolgt daher keine Mehrwertsteuerberechnung. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.

Erhöhung der Verleihgebühren in der Städtischen Bücherei

Finanzreferent Albert Krug berichtet, mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2000 wurden die Büchereigebühren per 1. Jänner 2002, davor per 1. Oktober 2000, erhöht.

Der Verbraucherpreisindex auf Basis des Jahres 2000 betrug im Jänner 2002 103,6 Punkte, im Oktober 2010 121,7 Punkte. Die Differenz beträgt 18,10 Punkte oder 17,47 %. Um diesen Prozentsatz, gerundet auf volle 10 Cent, sollen nach Absprache mit der Büchereileitung die Tarife teilweise angepasst werden.

Der Verbraucherpreisindex auf Basis des Jahres 2000 betrug im Jänner 2006 111,0 Punkte, im Oktober 2010 121,7 Punkte. Die Differenz beträgt 10,70 Punkte oder 9,64 %. Um diesen Prozentsatz, gerundet auf volle 50 Cent, sollen nach Absprache mit der Büchereileitung die Tarife teilweise angepasst werden.

Gemeinderätin Horvath hat Bedenken, dass diese Erhöhung kein gutes Signal ist, insbesondere hat ja die Pisa-Studie unlängst gezeigt, dass die Kinder nicht mehr lesen können.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Büchereigebühren werden per 1. Jänner 2011 wie folgt festgesetzt:

	Netto exkl 20%	Netto exkl 10%
<i>Leihgebühr Bücher:</i>		
<i>Erwachsene 2 Wochen</i>	-	€ 1,09
<i>Kinder 2 Wochen</i>	-	€ 0,27
<i>Zuschlag pro Woche Erwachsene</i>		€ 1,09
<i>Zuschlag pro Woche Kinder</i>	-	€ 0,27
<i>Reservierungsgebühr Kinder und Erwachsene</i>	-	€ 1,09
<i>Lehrer und Schüler des Bundesschulzentrums</i>	-	frei
<i>Zuschlag pro Woche für alle Medien</i>	-	€ 1,09
<i>Reservierungsgebühr für alle Medien</i>	-	€ 1,09
<i>Leihgebühr Spiele, Tonkassetten</i>		
<i>Erwachsene 2 Wochen</i>	€ 1,00	-
<i>Kinder 2 Wochen</i>	€ 0,25	-
<i>Zuschlag pro Woche Erwachsene</i>	€ 1,00	-
<i>Zuschlag pro Woche Kinder</i>	€ 0,25	-
<i>Leihgebühr CD-Rom´s Videos:</i>		
<i>Erwachsene und Kinder 2 Wochen</i>	€ 1,00	-
<i>Zuschlag pro Woche für Kinder und Erwachsene</i>	€ 1,00	-
<i>Reservierungsgebühr Kinder und Erwachsene</i>	€ 1,00	-
<i>Lehrer und Schüler des Bundesschulzentrums</i>	frei	-
<i>Zuschlag pro Woche für alle Medien</i>	€ 1,00	-
<i>Reservierungsgebühr für alle Medien</i>	€ 1,00	-
<i>Jahresgebühr Erwachsene ohne AV-Medien</i>		
<i>5 Bücher, 5 Printmedien für 2 Wochen</i>	-	€ 25,00
<i>Jahresgebühr Erwachsene mit AV-Medien</i>	€ 32,08	€ 35,00
<i>Jahresgebühr Kinder/Jugend ohne AV-Medien</i>		
<i>5 Bücher, 5 Printmedien für 2 Wochen</i>	-	€ 6,82
<i>Jahresgebühr Kinder/Jugend mit AV-Medien</i>	€ 13,75	€ 15,00
<i>Familienjahreskarte ohne AV-Medien</i>		
<i>5 Bücher, 5 Printmedien für 2 Wochen personenbezogen</i>	-	€ 30,00
<i>Familienjahreskarte mit AV-Medien</i>	€ 45,83	€ 50,00
<i>Familienjahreskarte mit AV-Medien halbjährlich</i>	€ 23,33	€ 25,45

Alle Preise verstehen sich auf Grund der Geringfügigkeit der Beträge exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 % bzw. 20 %).

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Căcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Renate Kapferer, Gertrude Ulrike Mausser, Walter Komar, Ferdinand Kury, Iris Polanschütz, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Mirko Oder und Adrian Zauner) der ÖVP-Fraktion (Dr. Rudolf Mayer, Sylvia Lechner, Renate Selinger und Thomas Hochlahner) der LIEB-Fraktion (Wemer Rinner) FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann, Renè Wilding)

Dagegen stimmten: LIEB-Fraktion (August Singer und Gertraud Horvath)

36.

Einführung eines Verleihtarifes für die Sonnenliegen im Alpenerlebnisbad

Finanzreferent Albert Krug berichtet, mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2010 wurden die Schwimmbadtarife ab der Badesaison 2011 neu festgesetzt. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde in die Tarifordnung der Gratisverleih der neu angeschafften Sonnenliegen aufgenommen.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2010 hat Frau Gemeinderätin Lechner um Änderung dieses Tarifes ersucht. Vom Gemeinderat wurde beschlossen, dass sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in dessen nächster Sitzung mit dieser Thematik befasst.

Zu Beginn der Badesaison 2010 wurden für das Alpenbad Sonnenliegen zum Gratisverleih an die Badegäste angekauft. Ebenso wurde für diesen Verleih kein Einsatz berechnet. Nach Rücksprache mit der Schwimmbadleitung hat sich herausgestellt, dass der Gratisverleih gewisse Probleme bereitet. So werden die Liegen nicht mehr zurückgebracht und sind teilweise beschädigt. Um diese Probleme zu entschärfen soll eine Verleihgebühr samt Pfandeinsatz eingeführt werden. Zur Ausführung dieser Vorgangsweise sind die Liegen im Kassenbereich gesichert zu stapeln. Die Ausgabe und Rücknahme der Liegen hat ausschließlich vom Schwimmbadpersonal zu erfolgen. Der Pfandeinsatz ist bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Liegen zurückzuzahlen. Die derzeit im nördlichen Beckenbereich fix stehenden Liegen werden entfernt. Diese Vorgangsweise wurde mit der Schwimmbadleitung abgesprochen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für Nebenleistungen für das Erlebnis-Alpenbad Liezen werden um folgenden Eintrag ergänzt:

	<i>Tarif neu netto</i>	<i>(Tarif alt)</i>
<i>Liegenverleih pro Tag</i>	<i>€ 1,67</i>	<i>€ 0,00</i>
<i>Einsatz für Liegenverleih pro Tag</i>	<i>€ 4,17</i>	<i>€ 0,00</i>

Zu den Tarifen ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 20%) hinzuzurechnen. Die Änderung tritt mit Beginn der Badesaison 2011 in kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.

Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2011 und Festsetzung der Steuerhebesätze

Finanzreferent Krug informiert, der Voranschlagsentwurf 2011 wurde seitens der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit budgetverantwortlichen Personen sowie den Entscheidungsträgern erstellt wurde. Die Erstellung des Voranschlags 2011 gestaltete sich noch schwieriger als die ohnehin schon komplizierte Erstellung des Voranschlags 2010. Zur Erzielung eines positiven Ergebnisses waren insgesamt vier Verhandlungs- bzw. Budgetrunden notwendig. Die allgemeine schwierige wirtschaftliche Situation der Gemeinden schlägt sich nun auch in den Zahlen des Voranschlags der Stadtgemeinde Liezen nieder. So zeigte sich zB nach dem ersten Entwurfsausdruck im ordentlichen Haushalt ein Minusbetrag von mehr als € 1,5 Mio.

Der ordentliche Haushalt (im Folgenden kurz OH) zeigt bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils eine Gesamtsumme von € 16.500.100 und ist damit um rund 4,6 % höher als die Summe des Jahres 2010 (€ 15.775.100).

Die Gesamtsummen im außerordentlichen Haushalt (im Folgenden kurz AOH) betragen bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils € 1.448.000 und sind damit um rund 25,5 % niedriger als im Jahr 2010 angesetzt (€ 1.945.000). Im AOH wurden nur jene Projekte aufgenommen, die im Jahr 2011 auch tatsächlich zur Ausführung gelangen sollen. Die Aufnahme zusätzlicher noch nicht ausgereifter Vorhaben ist auf Grund der fehlenden Bedeckung mit Mitteln des ordentlichen Haushaltes nicht möglich. Eine Bedeckung der Vorhaben durch ausschließliche Fremdmittelfinanzierung darf nicht erfolgen.

Das im Voranschlagsquerschnitt errechnete gesamte Maastricht-Defizit ergibt einen Betrag von € 181.900, für die Abschnitte 85 – 89 einen Betrag von € 225.000,00, sodass im Nettohaushalt ein Überschuss von € 68.100,00 erzielt wird. Auf Grund der reduzierten Investitionstätigkeit im AOH zeigen sich diese Zahlen deutlich besser als jene der Vorjahre.

Die Tilgungszahlungen sind mit € 893.200 ähnlich der des Vorjahres (€ 852.800,00) veranschlagt. Beim Zinsendienst ist auf Grund der degressiven Zinssituation und einem Rückgang des Darlehensschuldenstandes eine Verminderung von € 189.600 auf € 154.500 festzustellen. Der Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres steht mit rund € 8,6 Mio. zu Buche. Eine Darstellung der Haftungen erfolgt wegen der nicht feststellbaren aushaftenden Summen zum Zeitpunkt der VA-Erstellung nicht. Diese sind dem Rechnungsabschluss zu entnehmen.

Die Darlehensaufnahmen wurden mit € 600.000 angenommen (2010 € 586.900), wobei aber € 200.000,00 auf den bedeckten Bereich für die Aufnahme von Darlehen zur Sanierung von Gemeindewohnhäusern entfallen. Auch bei den Darlehensaufnahmen spiegelt sich das restriktive Investitionsverhalten wider. Gleichzeitig wird aber dadurch das Ziel keiner Nettoneuverschuldung klar erreicht. Ebenso sind im VA-Zeitraum keine weiteren Haushaltsbelastungen durch Haftungen geplant. Die zu übernehmende Haftung für die WB der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach sollte sich monetär im Haushalt der Stadtgemeinde nicht auswirken. Die Verschuldungsgradberechnung zeigt ein Ergebnis von 5,23 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr gefallen.

Die Personalkosten wurden 2011 mit einem Betrag von € 5.197.600,00 veranschlagt. Gegenüber dem VA 2010 bedeutet dies eine Steigerung von rund € 183.600,00. Vorrückungen und eine gesetzliche Bezugserhöhung von 1,2 % sind im VA-Betrag eingerechnet. Geplante Einsparungen werden durch Einmalkomponenten, wie zB Jubiläumsgeldzahlungen, aber auch der Neuaufnahme von Personal (zB im Energiebereich) kompensiert. Insgesamt ist aber bei den Personalkennzahlen eine leichte Verbesserung gegenüber den Vorjahren zu bemerken.

Zwei Faktoren beeinflussen das Finanzgefüge im OH wesentlich:

Die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfeverbandsumlagen sind wiederum von rund € 1,605 Mio. auf rund € 1,882 Mio. gestiegen. Falls die in den letzten Jahren vollzogene Erhöhung der Umlage in den nächsten Jahren anhalten wird, ist an eine ausgeglichene Erstellung der Gemeindebudgets nicht mehr möglich.

Die Ertragsanteilsüberweisungen wurden laut Vorgaben der Aufsichtsbehörde insgesamt mit rund € 4,414 Mio. (wahrscheinlich realistisch) prognostiziert (2010 rund € 4.061.800). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen von rund € 352.000,00. Dieser Faktor trug wesentlich zur Erstellung eines ausgeglichenen Budgets und der Möglichkeit zur Zuführung von Mittel in den AOH bei.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich weiterhin positiv und wurden für 2011 mit rund € 3,500 Mio. veranschlagt (2010 rund € 3,327 Mio.). Hier ist der Dank an die Liezener Betriebe für die ausgezeichnete Steuermoral auszusprechen.

Weiters gab es in folgenden Bereichen des OH gegenüber den Vorjahren kleinere Veränderungen:

Im Abschnitt Parkraumbewirtschaftung könnte eventuell die Bewirtschaftung des Spar-Parkplatzes an der Ennstal Bundesstraße übernommen werden. Im Rahmen dieser Übernahme dürfen aber der Stadtgemeinde keine Kosten entstehen.

Am Volksschulgebäude sind als Sofortmaßnahme die Dachrinnen zu erneuern. Beim Kindergartengebäude hat eine Dachsanierung auf Grund eines Schneedruckschadens zu erfolgen und sollen die Außenanlagen adaptiert werden.

GR Kury bemerkt, dass der Schaden beim Dach durch das Abschaufeln des Schnees vor ein paar Jahren entstanden ist. Von außen war der Schaden nicht zu sehen. Nun entstan-

dene Feuchtigkeitsflecken im inneren des Gebäudes, welche von Frau Brugger sofort gemeldet wurden, ließen auf ein defektes Dach schließen. Die Haftungsübernahme für die entstehenden Kosten der Reparatur vom Schneedruckschaden sind noch abzuklären. Möglicherweise ist der Schaden durch Versicherungsleistungen gedeckt.

Für den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens im Gebäude des Bundeskindergartens sind an die BIG mehrjährige Betriebskostennachzahlungen zu leisten.

Der Citybusbetrieb wird Mitte des Jahres 2011 eingestellt und durch einen verstärkten City-Taxi-Dienst ersetzt. Hier sollten Einsparungen erzielt werden.

Beim marktbestimmten Betrieb Wasserwerk ist die Anschaffung eines neuen Betriebsfahrzeuges geplant. Dieser Ankauf ist jedoch genau zu überdenken.

Im Bereich der Grundsteuer B ist auf Grund der starken Bautätigkeit im Gemeindegebiet der Stadt Liezen und einer dadurch verbundenen Steigerung der Grundsteuermessbeträge wieder mit größeren Mehreinnahmen zu rechnen.

Die Zuführungen zum AOH betragen ohne marktbestimmte Betriebe insgesamt nunmehr € 0,2 Mio. (2010 € 63.100). Im marktbestimmten Bereich kann ein Betrag von € 0,3 zugeführt werden. Insgesamt wird daher ein Betrag von € 0,5 zugeführt (2010 € 492.700,00).

Größere Abgänge sind in den Bereichen Städtischer Kindergarten, Heilpädagogischer Kindergarten – hier ist die Klärung der Abgangsübernahme mit dem Land Steiermark noch immer offen, Bücherei – hier wäre vom Bund die Einsparung eines Dienstpostens mit der Kürzung von Subventionen verbunden gewesen, der Musikschule, dem Kulturhaus und dem Alpen Erlebnisbad zu verzeichnen.

Bei den Bereichen Städtischer Kindergarten, Bücherei und Musikschule sind Abgangssteigerungen geplant. Für den Bereich Heilpädagogischer Kindergarten wurde der Abgang gleich hoch wie im laufenden Budgetjahr angenommen. Beim Kulturhaus und beim Alpen Erlebnisbad sind leichte Abgangsminderungen festzustellen.

In den AOH wurden folgende Projekte aufgenommen:

Ansatz	Projekt/Bereich/Finanzierung	Betrag
212000	Hauptschule Liezen	€ 128.000,00
380000	Kulturhaus	€ 40.000,00
612000	Gemeindestraßen	€ 470.000,00
633000	Wildbachverbauung	€ 50.000,00
640000	Verkehrskonzept	€ 30.000,00
815000	Park- und Gartenanlagen	€ 30.000,00
816000	Öffentliche Beleuchtung	€ 50.000,00
840000	Grundbesitz	€ 150.000,00
850000	Betriebe der Wasserversorgung	€ 105.000,00
851000	Betriebe der Ortskanalisation	€ 145.000,00
851100	Betriebe der Kläranlage	€ 50.000,00
853000	Betriebe Einrichtung und Verwaltung Wohngebäude	€ 200.000,00

Bürgermeister Mag. Hakel dankt Herrn Finanzreferent Krug für die Erstellung des Voranschlages und bemerkt, dass es nicht einfach war diesen auszugleichen. Jedoch haben alle Budgetverantwortlichen mitgearbeitet und eingespart. Der Sollüberschuss wird für den AOH verwendet, der 2011 sehr bescheiden ausfällt. Leider wären Investitionen für die Wirtschaft wichtig, die es nun nicht mehr gibt. Er ist zuversichtlich, dass in einigen Jahren die Stadtgemeinde wieder Möglichkeiten hat, zusätzliche Investitionen zu tätigen. Derzeit sind lediglich die Pflichtausgaben sowie die allgemeinen Subventionen möglich. Auch ist es ihm wichtig das Personal zu halten, wenn man bedenkt dass zB die Maschinenfabrik derzeit 10 % ihrer Belegschaft gekündigt hat. Natürlich werden bei Pensionierungen die Nachbesetzungen genau überlegt und gegebenenfalls Personal eingespart. Einen Dank spricht er der örtlichen Wirtschaft aus, zumal sich die Kommunalsteuer relativ gut entwickelt.

Gemeinderätin Hofmann ist positiv überrascht über die Einnahmen aus denen ersichtlich ist, dass es der Wirtschaft sehr gut geht. Sowohl bei den Ertragsanteilen als auch bei den Eigensteuern ist dies zu bemerken. Leider steigen die Ausgaben insbesondere beim Personal und bei den Abgangsbetrieben. Es stellt sich für sie die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und den ständig steigenden Abgaben in Zusammenhang mit der Leistung verhält, insbesondere ob mit mehr Einnahmen nur die gleiche Leistung verbunden ist oder ob nicht die Verwaltungskosten zu hoch sind. Das Budget ist für sie die Politik in Zahlen und stellt in Liezen das Gießkannenprinzip fest. Es fehlt ihr an Zielen, Konzepten und Prioritäten, was in den nächsten 5 bis 10 Jahren gemacht werden soll. Liezen hat kein Leitbild und kein Zukunftskonzept und es wird nur aus Anlass gearbeitet.

Bürgermeister Mag. Hakel erwidert, das Verhältnis zwischen steigenden Einnahmen und Ausgaben ist für ihn durchaus positiv zu sehen, da zB das Personal in vielen Bereichen in den letzten Jahren nicht erhöht wurde, jedoch der Verwaltungsaufwand stark gestiegen ist. So wurde im Rathaus seit 2000 kein neuer Dienstposten zusätzlich geschaffen, aber durch die vielen Betriebe und Straßen stieg die Verwaltungstätigkeit. Auch der Bauhof wurde bereits vom Prüfungsausschuss gelobt und hat mit gleichbleibenden Personal viel mehr Flächen zu betreuen. Im Heilpädagogischen Kindergarten werden mehr behinderte Kinder therapiert, bei der Musikschule ist eine Leistung schwer messbar, aber wenn man bedenkt, welch hohes Niveau der Musikverein derzeit hat, so ist sicher auch die gute Ausbildung an der Musikschule dafür verantwortlich. Bei den steigenden Personalausgaben, ist zu bedenken, dass auch die Gehälter steigen.

Liezen hat sehr wohl ein Leitbild, bei dem einige Ziele noch nicht erreicht worden sind. Derzeit sind jedoch keine großen Investitionen oder Aufgaben möglich, aber es werden trotzdem zB mit der Errichtung des E-Werkes zukunftsweisende Ziele erfüllt.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, er hat den Voranschlag genau studiert und nur wenige bis keine Spareffekte gesehen. Er gibt zu bedenken, dass jeder in seinem Beruf die Leistung erbringen muss, und aus seiner Sicht die Bevölkerung stagniert bzw. rückläufig ist, sodass auch der Verwaltungsaufwand sinken müsste. Die Schulden sind nur deshalb relativ moderat gesunken, da die Zinsbelastung derzeit sehr niedrig ist. Liezen liegt jedoch in einer sehr guten Lage, hat jedoch zu viele Schulden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Einwohnerzahl ist tatsächlich gesunken und bedingt dadurch, werden auch weniger Ertragsanteile gewährt. Das Sinken der Bevölkerung mit

dem Sinken der Verwaltungstätigkeit zu verbinden ist nicht richtig, da sich bei 2 % weniger Bevölkerung dies nicht direkt auf die Verwaltungstätigkeit niederschlägt. Die Schulden sind gesunken, weil nicht nur die Zinsen günstig waren, sondern auch die Schulden tatsächlich zurückgezahlt werden.

Im Voranschlag ist sehr wohl ersichtlich, dass gespart wird. So schlägt sich dies bei den Überstunden des Bauhofes nieder oder beim verringerten Blumenschmuck.

Gemeinderat Singer bemerkt, der Voranschlag wurde auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erstellt. Die Stadt Liezen kommt jedoch noch relativ gut davon. Der Ausgleich konnte knapp erreicht werden. Es darf jedoch nicht viel passieren. Positiv für ihn ist, dass die Personalaufwandsquote unter die Vorgaben gesunken ist. Im Voranschlag sind wiederum € 40.000,- an freiwilligen Sozialleistungen für das Personal aufgenommen. Er fragt an, ob dies auch im heurigen Jahr ausbezahlt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Weihnachtszuwendung wird alljährlich nur dann gewährt, wenn es einen positiven Rechnungsabschluss gibt. Dies ist auch heuer der Fall, sodass noch in der nichtöffentlichen Sitzung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Gemeinderat Singer sagt, es wurde ein Energiebeauftragter bei der Stadtgemeinde angestellt, jedoch kann er keine entsprechenden Mittel im Voranschlag finden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, wichtig für ihn ist, dass der Energiebeauftragte das Bewusstsein für Energieeinsparung schafft und Aufklärung macht. Alleine dafür ist er sicher ausgelastet. Es steht jedoch in gewissem Rahmen auch Geld zur Verfügung.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2011 sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

<i>Summe der Einnahmen</i>	<i>€ 16.500.100,00</i>
<i>Summe der Ausgaben</i>	<i><u>€ 16.500.100,00</u></i>
<i>Überschuss/Abgang</i>	<i><u>€ 0,00</u></i>

B: Außerordentlicher Haushalt:

<i>Summe der Einnahmen</i>	<i>€ 1.448.000,00</i>
<i>Summe der Ausgaben</i>	<i><u>€ 1.448.000,00</u></i>
<i>Überschuss/Abgang</i>	<i><u>€ 0,00</u></i>

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist im Haushaltsjahr 2011 zu erheben, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Gewerbesteuer vor dem 1. Jänner 1994 liegt.

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
B für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge

Gewerbesteuer nach der Lohnsumme, soweit die Grundlage zur Entrichtung dieser Steuer vor dem 1. Jänner 1994 liegt 1000 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2011 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2011 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung inklusive Barvorlage, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Das entspricht einem Höchstbetrag von € 2.750.000,00.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 600.000,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Straßenbauten	Post 346000	€ 310.000,00
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Post 346000	€ 40.000,00
Grundbesitz	Post 346000	€ 50.000,00
Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von	Post 346000	€ 200.000,00

Wohn- und Geschäftsgebäuden

Gesamtsumme Landesdarlehen	Post 341000	€	0,00
Gesamtsumme Bankdarlehen	Post 346000	€	600.000,00
Gesamtsumme Darlehen		€	600.000,00

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2011 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2011 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2013 wird entsprechend der dem Voranschlag 2011 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Renate Kapferer, Walter Komar, Ferdinand Kury, Gertrude Ulrike Mausser, Iris Polanschütz, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Mirko Oder und Adrian Zauner) und der LIEB-Fraktion (August Singer, Werner Rinner und Gertraud Horvath)

Dagegen stimmten: ÖVP-Fraktion (Dr. Rudolf Mayer, Sylvia Lechner, Renate Selinger und Thomas Hochlahner) FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann und Renè Wilding)

38.

Vergabe des Kassenkredites 2011

Finanzreferent Albert Krug berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Fomblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 16. November 2010 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Anbotlegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2011 eingeladen. Als Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung ein Betrag von € 2.750.000,00 vorgegeben. Als Indikatoren wurden der ein- bzw. dreimonatige EURIBOR, der EONIA sowie eine Fixzinsvariante angeführt.

Die Ausschreibung einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt und wird in eigenen Punkten behandelt. Ein Vertragsabschluss mit nur einem Anbieter wäre zweckmäßig, es könnte aber zwischen den Bestbietern im Sollbereich, bei der Barvorlage und den Habenzinsen relativiert werden. Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	Kein Angebot abgegeben!
BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,450 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung 1,900 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,750 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung kein Angebot
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiernmärkische Bank und Sparkassen AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,800 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung kein Angebot
UniCredit BA AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,350 % EONIA + 0,500 % fixe Verzinsung kein Angebot
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	Kein Angebot abgegeben!

Die Angebotsauswertung zeigt in den zur Vergabe relevanten Bereichen folgendes Bild:

<u>1-M-Euribor</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>3-M-Euribor</u>	
BAWAG P.S.K.	+ 0,450 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	+ 0,750 %
Stmk. Bank und Sparkassen AG	+ 0,800 %
UniCredit BA AG	+ 0,350 %

EONIA

UniCredit BA AG + 0,500 %

Fixe Verzinsung

BAWAG P.S.K. 1,900 %

Laut Angebotsauswertung ist im Sollbereich das Offert der UniCredit BA AG mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,350 % als am günstigsten anzusehen. Mit Stichtag 29. Okt. 2010 ergibt sich damit ein Sollzinssatz von 1,395 %.

Im 1-Monats-Euribor-Bereich wurden keine Angebote abgegeben.

Im EONIA-Bereich wurde nur ein Angebot von der UniCredit BA AG abgegeben und zeigt dies einen Aufschlag von 0,500 %. Im Gesamten wäre der Zinssatz mit 1,224 % im Vergleich zum 3-Monats-Euribor mit 1,395 % zwar etwas niedriger, aber der EONIA unterliegt täglichen Schwankungen, welche nicht vorhersehbar sind und erheblich differieren.

Bei der Fixzinsvariante wurde nur ein Angebot von der BAWAG P.S.K. abgegeben und erscheint dies mit 1,900 % bezogen auf die kurze Laufzeit und derzeitigen Zinssituation als zu hoch.

Der Kassenkredit 2011 soll daher an die UniCredit BA AG im 3-Monats-Euribor-Bereich vergeben werden.

Zu bemerken ist weiters, dass die laufenden Geschäftstätigkeiten der Girokonten nicht verändert werden. Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt weiterhin über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2011 bis zu einem Höchstbetrag von € 2.750.000,00 wird laut Angebot der UniCredit BA AG. vom 22. November 2010 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der Nummer 0394-32760/00, BLZ.: 12.000, in Anspruch genommen. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,350 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39.

Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten 2011

Finanzreferent Albert Krug berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Ge-

meinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung der Konditionen auf Girokonten aufgefordert.

Die Ausschreibung des Kassenkredites, einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt und wird in eigenen Punkten behandelt.

Mit Formblatt vom 16. Nov. 2010 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Anbotlegung der Habenzinsen für das Budgetjahr 2011 eingeladen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	Kein Angebot abgegeben!
BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	3-M-Euribor - 0,500 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	3-M-Euribor - 0,250 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor - 0,500 %
UniCredit BA AG	3-M-Euribor - 0,635 %
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	3-M-Euribor - 0,200 %

Die Reihung der Bieter zeigt sich wie folgt:

3-M-Euribor

Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	- 0,200 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. Ag	- 0,250 %
BAWAG P.S.K.	- 0,500 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	- 0,500 %
UniCredit BA AG	- 0,635 %

Das Angebot der Volksbank Liezen mit einem Abschlag von 0,200 % auf den 3-Monats-Euribor, dies entspricht auf Basiswert 26. Nov. 2010 0,831 %, ist als Bestangebot zu sehen. Die Habenzinsveranlagung auf Girokonten im Jahr 2011 soll daher an die Volksbank Enns- und Paltental regGmbH vergeben werden.

Bemerkt wird, dass die laufenden Geschäftstätigkeiten der Girokonten nicht verändert werden. Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt weiterhin über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergabe der Habenverzinsung auf Girokonten der Stadtgemeinde Liezen wird im Jahr 2011 über Girokonto bei Volksbank Enns- und Palten regGmbH laut Angebot vom 26. November 2010 abgewickelt. Der Habenzinssatz ist an den 3-M-Euribor und einen Abschlag von 0,200 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

40.**Vergabe der Barvorlage für Girokonten 2011**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, im Rahmen der Ausschreibung des Kassenkredites 2011 über € 2.350.000,00 wurde auch die Vergabe einer Barvorlage über € 400.000,00 ausgeschrieben.

Das Angebot einer Barvorlage wurde nur von der Landeshypothekenbank Steiermark mit einem Zinssatz 0,450 % auf den laufzeitkonformen Euribor und einem Betrag von mindestens € 500.000,00 abgegeben.

Da der Aufschlag von 0,450 % höher ist als der Aufschlag des Bestbieters im Rahmen des Kassenkredites mit 0,350 % und weiters der ausgeschriebene Betrag nicht entspricht ist die Vergabe einer Barvorlage obsolet geworden.

Die Summe der Barvorlage über € 400.000,00 wird dem Kassenkredit zugerechnet, sodass der Kassenkredit 2011 € 2.750.000,00 beträgt.

Zur Kenntnis genommen.

41.**Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2012 - 2015**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, dass laut Artikel 7 des österreichischen Stabilitätspaktes Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen haben. Grundlage für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung ist der mittelfristige Finanzplan und stellt dieser damit eine wichtige Grundlage für die Budgetpolitik der nächsten Jahre dar.

Im Detail stellen sich die Eckpunkte des mittelfristigen Finanzplanes, im folgenden kurz MFP genannt, wie folgt dar:

Einnahmen/Ausgaben ordentlicher Haushalt:

Die prognostizierten Einnahmen erreichen bis zum Finanzplanjahr 2015 einen Betrag von € 17.238.900,00, wobei für alle Jahre, abgesehen im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2009, Steigerungen zu verzeichnen sind.

Die Steigerung basiert vorwiegend auf prognostizierten Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (Steigerung ca. 2 %) und den Bundesabgabenertragsanteilen (Steigerung ca. 4 %), sowie den starken Sollüberschüssen (resultierend aus einer sparsamen Ausgabenveranschlagung) in den Jahren 2014 und 2015.

Die Gebührenbereiche Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage, Müllbeseitigung und der Heilpädagogische Kindergarten wurden ausgeglichen erstellt.

In den Teilabschnitten Kanalisation und Müllbeseitigung ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden die in den Bereichen Wasserversorgung und Kanalisation erzielten Überschüsse als AOH-Zuführungen präliminiert. Zur Mitte des Betrachtungszeitraumes sind moderate Gebührenerhöhungen in diesen Teilabschnitten geplant. Weiters wird mit Einnahmensteigerungen durch Volumenerhöhungen gerechnet.

Der Haushaltsausgleich beim Heilpädagogischen Kindergarten wurde nur im Rahmen einer „fiktiven“ Abgangsbedeckung von rund € 100.000,00 erzielt. Voraussetzung für die Egalisierung dieses Abganges ist eine starke Erhöhung der Betreuungstagsätze bzw. Übernahme der verbleibenden Abgänge durch das Land Steiermark. Andernfalls ist der weiterführende Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens zu überdenken.

Der Soll-Überschuss wurde in den Jahren 2012 und 2013 mit jeweils € 0,250 Mio. analog des Überschusses 2011, aber wesentlich niedriger als in den Jahren 2009 und 2010 angenommen. Ab dem Jahr 2014 wird mit einer Steigerung auf € 0,350 Mio. und 2015 auf € 0,450 Mio. gerechnet. Mitverantwortlich für die Steigerung in diesen Jahren zeichnen die prognostizierten Ausgabensummen auf der Postenklasse 5 im Personalbereich.

Zur Bedeckung der Ausgaben in den Bereichen Hauptschulanierung, Kulturhausadaptierung, Ortsbildgestaltung und Betrieb Ennstalhalle (Transferzahlungen an die FZB GmbH) wurden im ordentlichen Haushalt Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln veranschlagt. Gegenüber den Vorjahren wurde die Höhe der Mittel (rund € 320.000,00 jährlich) nicht verändert.

Bedarfszuweisungsmittel wurden auch als Einnahmen im AOH bei den Bereichen Gemeindefußwege und Öffentliche Beleuchtung vorgesehen (jährlich rund € 130.000,00).

Die prognostizierten Ausgaben erreichen bis zum Finanzplanjahr 2015 einen Betrag von € 17.258.900,00. Wie bei den Einnahmen sind auch bei den Ausgaben für alle Jahre, abgesehen im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2009, Steigerungen zu verzeichnen. Die Steigerungen entsprechen in etwa der Höhe der prognostizierten Mehreinnahmen. Auf Grund der restriktiven Ausgabengestaltung zeigen sich daher bis zum Jahr 2014 positive Manövriermassen.

Im Jahr 2015 wurden ab Oktober Mietkaufzinsen für die geplante Bauhofaussiedelung in die Ausgaben aufgenommen. Die Auswirkung dieser Aufnahme ist die Kippung der Manövriermasse im Jahr 2015 ins negative. An eine Ausführung des Projektes Bauhofaussiedelung ohne zusätzlicher Ausgabenkürzungen bzw. der Erschließung neuer Einnahmequellen ist daher derzeit nicht zu denken.

Dem Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde eine jährliche Erhöhung von 2 % zu Grunde gelegt. Damit sollten gesetzliche Lohnerhöhungen sowie Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand (zB durch Pensionierungen), berücksichtigt sein. Jubiläumsgeldzuwendungen wurden getrennt geplant. Abfertigungszahlungen wurden, soweit bekannt, berücksichtigt, ansonsten außer acht ge-

lassen, da auch in diesem Fall die Refundierungszahlungen seitens des Landes für Abfertigungen nicht budgetiert wurden. Eine Reduktion des Personalstandes wurde im Planungszeitraum für diverse Bereiche angenommen.

Der Entfall, aber auch künftige Neuaufnahmen von Darlehen für bereits bekannte außerordentliche Vorhaben, wurden berücksichtigt. Insgesamt ist im Betrachtungszeitraum eine Verminderung des Darlehensstandes von rund € 8,6 Mio. per 31.12.2010 auf rund € 7,6 Mio. per 31.12.2015 zu beobachten. Der Hauptgrund dieser Minderung liegt in den alternativen Finanzierungsvarianten für die Großprojekte Ennstalhalle, Kulturhaus, Ortserneuerung und Hauptschulsanierung im Rahmen des ordentlichen Haushaltes über Mietkaufvarianten. Außer im Unterabschnitt Gemeindestraßen, sowie im geringfügigen Ausmaß in den Unterabschnitten Öffentlichen Beleuchtung und Grundbesitz, ist im nichtbedeckten Bereich an keine Darlehenaufnahme gedacht. Die Annuitätenzahlungen wurden den bestehenden und künftigen geplanten Aufnahmen angepasst. Zinssatzerhöhungen wurden eingerechnet.

Die Mietkaufzahlungen für die Ennstalhalle, das Kulturhaus, die Ortserneuerung und die Hauptschulsanierung sind jährlich im MFP berücksichtigt. Im Rahmen der neu gewährten Haftung für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung des KWKW am Pyhrnbach dürften im ordentlichen Haushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Angemerkt wird, dass die Mietkaufzahlungen den ordentlichen Haushalt massiv belasten. Im MFP-Jahr 2015 betragen diese Zahlungen zB € 0,8 Mio. (geschätzt).

Die Ausgabensummen im Bereich der Leasingfinanzierungen wurden großteils nicht den auslaufenden Verträgen angepasst. Die Summen für Leasingfinanzierungen wurden als Sicherheitsbeträge für Neu-/Ersatzanschaffungen (zB im Fahrzeugbereich) im MFP belasten. Das Auslaufen spezieller Leasingverträge wurde jedoch berücksichtigt.

Bei der Voranschlagserstellung 2011 waren seitens des Sozialhilfeverbandes die effektiven Zahlen bereits bekannt. Die Steigerung der Umlage von 2010 auf 2011 beträgt rund 17 %, von 2010 auf 2012 11,6 %. Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung von 8 %, vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 von 5,7 %, angenommen. Eine Verminderung bzw. Stagnation der jährlichen Steigerungsraten in diesem Ausgabenbereich wird zur Stabilisierung bzw. positiven Gestaltung der Gemeindegebarung unumgänglich sein.

Auf Grund der sparsamen Ausgabenplanung konnten im Betrachtungszeitraum allgemeine AOH-Zuführungen von jährlich rund € 100.000,00 vorgesehen werden. Daneben können auch in den Bereichen Wasser und Kanalisation jährlich rund € 300.000,00 dem AOH zugeführt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden ab dem Jahr 2012 nur jene Vorhaben berücksichtigt, die bereits begonnen wurden bzw. zwingend jährlich anfallen:

Diverse Straßenbauten, Öffentliche Beleuchtung, Grundstückstransaktionen, Wasserbauten, Kanalbauten, Kläranlage Sonderanlagen, Wohn- und Geschäftsgebäude

Im AOH wurden Projekte mit einem Finanzierungsvolumen von rund € 1,2 Mio. jährlich veranschlagt. Die jährlichen Bedeckungen erfolgen mit Darlehensaufnahmen von durch-

schnittlich € 0,600 Mio., mit Bedarfszuweisungsmittel von rund € 0,120 Mio., aus OH-Zuführungen von € 0,450 Mio., sowie sonstigen Erlösen von € 0,030 Mio.

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Das bereinigte Ergebnis stellt die so genannte Manövriermasse dar. Dies ist jener Betrag, der zukünftig für einmalige Ausgaben im ordentlichen Haushalt für Finanzierungsrückzahlungen und/oder AOH-Zuführungen zusätzlich verwendet werden kann.

In den Finanzplanjahren 2012 bis 2015 bewegt sich die Manövriermasse im Gesamthaushalt zwischen € 210.000,00 und € 70.000 und - € 20.000 für das FP-Jahr 2015 (siehe Aufstellung Seite 2).

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85 sowie der jährlichen Überschussbeträge ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:

	FP 2012	FP 2013	FP 2014	FP 2015
Manövriermasse bereinigt	€ 200.000	€ 210.000	€ 70.000	- € 20.000
- AOH-Zuführungen Abschnitte 85	€ 350.000	€ 350.000	€ 300.000	€ 300.000
<u>Finanzbedarf</u>	<u>- € 150.000</u>	<u>- € 140.000</u>	<u>- € 230.000</u>	<u>- € 320.000</u>
(+ Sollüberschüsse Vorjahr	€ 250.000	€ 250.000	€ 350.000	€ 450.000)
<u>(Finanzüberschuss-/bedarf OH</u>	<u>€ 100.000</u>	<u>€ 110.000</u>	<u>€ 120.000</u>	<u>€ 130.000)</u>

Vorstehende Überlegung zeigt, dass im gesamten Betrachtungszeitraum durch die geplanten Sollüberschüsse ein Finanzüberschuss erzielt wird, welcher für (zusätzliche) AOH-Projekte bzw. Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zur Verfügung steht. Allerdings nur immer unter der Voraussetzung, als dass durch eine sparsame Haushaltsführung der geplante Überschuss auch tatsächlich erzielt wird und keine weiteren zusätzliche und/oder erhöhten Belastungen. Wird von dieser Linie abgewichen ist ein rasches Kippen des positiven Saldos in einen negativen unausweichlich.

Der vorliegende Finanzplan stellt kein starres Papier dar, sondern wird laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten angepasst. Für die politischen Entscheidungsträger soll der Plan ein unterstützendes Element für künftige Entscheidungen darstellen. Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2015 wird entsprechend der dem Voranschlag 2011 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Vizebürgermeisterin Cäcilia Sulzbacher, Albert Krug, Roswitha Glashüttner, Renate Kapferer, Walter Komar, Ferdinand Kury, Gertrude Ulrike Mausser, Iris Polanschütz, Herbert Waldeck, Anita Waldeck-Weirer, Stefan Wasmer, Mirko Oder und Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (Werner Rinner, August Singer, Gertraud Horvath)

Dagegen stimmten: ÖVP-Fraktion (Dr. Rudolf Mayer, Sylvia Lechner, Renate Selinger und Thomas Hochlahner), FPÖ-Fraktion (Ingrid Hofmann, Renè Wilding)

42.

Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2011

Finanzreferent Albert Krug berichtet, dass im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen sind.

Laut getrennter Aufstellung zeigt sich der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wie folgt und werden die einzelnen Positionen von Finanzreferenten Krug nachstehend erläutert:

Erlöse:

Die Umsatzerlöse 2011 wurden gegenüber dem GuV-Wert 2009 und dem Planwert 2010 wiederum erhöht. Hauptverantwortlich für diese Steigerung ist die Annahme zur Erzielung aus Einnahmen für Stromverkäufe ab dem Spätherbst 2011 aus der Produktion von dem am Pyhrnbach zu errichtenden Kleinwasserkraftwerk.

Die Einnahmen bei den Erlösen aus den Mietverträgen und Zuschusszahlungen wurden gegenüber dem Planjahr 2010 nicht bzw. nur geringfügig verändert. Im Bereich der Mieterträge ist das Greifen der per Ende 2009 erhöhten Vermietungstarife und dadurch auch die Veränderung des Auslastungsgrades für die Ennstalhalle abzuwarten.

Durch die vorerwähnten Umstände steigen die prognostizierten Erlöse 2011 gegenüber dem Planwert 2010 um rund 5,5 % oder € 40.000,00 und betragen diese nun € 763.100,00.

Aufwendungen:

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen ergibt sich bei den Plansummen gegenüber dem Vorjahr ebenso eine Steigerung von rund 5,5 % oder € 40.000,00 und betragen diese nun € 765.600,00. Die einzelnen Positionen wurden nicht linear angepasst, sondern wurden die bereits jetzt bekannten Veränderungen so weit als möglich berücksichtigt.

Die wichtigsten Einzelpositionen stellen sich wie folgt dar:

Die Aufwandshöhe für planmäßige Abschreibungen hängt vom jeweiligen Investitionsvolumen und vom Abschreibungszeitraum ab. Da im Herbst 2011 mit der Fertigstellung des Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach gerechnet wird, wurde die Summe der planmäßigen Abschreibungen um € 10.000,00 erhöht.

Ebenso wurden im Zusammenhang mit der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes am Pyhrnbach die Aufwendungssummen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Zinsen gegenüber den Planwerten 2010 erhöht.

Alle anderen Aufwendungssummen bewegen sich analog der Summen des Planjahres 2010.

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse und der Summe Aufwendungen - € 2.500,00 wird über den Posten Zinserträge ausgeglichen, sodass weder ein Jahresüberschuss noch ein Fehlbetrag geplant ist. Bei Übernahme des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr ergibt sich ein fiktiver Bilanzgewinn von € 1.437,00.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen und die Zinserträge und die Steuern vom Einkommen und Ertrag hinzugerechnet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden mit € 1.750,00 geplant und ist dies auch gleichzeitig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2011 wird entsprechend der dem Voranschlag 2011 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderat Wilding berichtet, der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die Um- und Zubauarbeiten beim Rüsthaus der FF Pyhrn geprüft, da es hier eine massive Kostenüberschreitung gegeben hat. Im außerordentlichen Voranschlag 2008 wurden € 75.000,-- aufgenommen. 2010 wurden insgesamt € 156.000,-- abgerechnet. Dies bedeutet eine Überschreitung um 108 %.

Es wurde daher der gesamte Bau aufgerollt, alle Rechnungen geprüft und insgesamt für in Ordnung befunden. Es wurden die üblichen Rabatte gewährt. Kritisiert wird jedoch, dass der Voranschlag unrealistisch festgesetzt wurde, da alleine der Rohbau bereits Kosten in Höhe von € 70.000,-- verursacht hat. Von den € 156.288,09 Gesamtbaukosten hatte die FF Pyhrn € 33.892,29, die Stadtgemeinde € 114.395,80 und das Land Steiermark € 8.000,-- bezahlt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt in Zukunft bei solchen Baumaßnahmen, alle geplanten Maßnahmen vor Baubeginn aufzulisten und das Bauvorhaben von Seiten der Stadtgemeinde in baulicher und finanzieller Hinsicht zu begleiten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, für ihn ist es wichtig, dass die FF Pyhrn mehr als € 33.000,- selbst aufgebracht hat und alle verrechneten Leistungen auch tatsächlich verbaut worden sind. Leider hat die Kommunikation zwischen der Bauverwaltung und der FF Pyhrn nicht so gut funktioniert. Zu bedenken ist jedoch, dass bei der Feuerwehr nur ehrenamtliche Personen tätig sind, die sehr viele Eigenleistungen eingebracht haben. Wären die Mitglieder der FF Pyhrn bereits im Jahr 2009 rechtzeitig gekommen, so hätte man ohnedies die Mittel zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, dass kein Luxusbau errichtet wurde und die Stadtgemeinde keinen Schaden erlitten hat. Aus der Abwicklung selbst muss gelernt werden und in Zukunft eine bessere Vorgangsweise gewählt werden.

Zur Kenntnis genommen.

44.

Allfälliges

a) Einladung zur Auftaktveranstaltung im Kirchenviertel

Gemeinderätin Hofmann berichtet, Unternehmer rund um die Kirche haben sich zusammengeschlossen und möchten in Zukunft gemeinsam Aktivitäten setzen. So soll es im kommenden Jahr ein Leitprojekt mit Kunst im Öffentlichen Raum geben. In der ehemaligen Putzerei findet am 28. Dezember um 18:30 Uhr die Vorstellung von 2 Künstlern statt, die präsentieren, wie sie dieses Leitprojekt im Jahr 2011 durchführen möchten und sie lädt dazu alle Gemeinderäte sehr herzlich ein.

Zur Kenntnis genommen.

Das Protokoll besteht aus 84 Seiten.

Liezen, am 14. Jänner 2011

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Ingrid Hofmann
Schriftführerin

.....
GR Gertraud Horvath
Schriftführer